

ARBEITSBERICHT 2024

ARBEITSBERICHT

der Nationalen Koordinierungsstelle
für den Nationalen Qualifikationsrahmen
für das Jahr 2024

INHALT

Vorwort	4
Kurzfassung	6
1. Zuordnungen im Jahr 2024	9
2. Alle NQR-Zuordnungen im Überblick	28
3. Der NQR-Zuordnungsprozess	34
4. NQR-Koordinierungsstelle (NKS)	36
4.1 Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)	37
4.2 Budget	38
4.3 Qualitätsmanagement	38
4.4 NQR-Beirat	39
4.5 Sachverständige Personen	40
5. NQR-Steuerungsgruppe	41
6. Zusammenarbeit zwischen NQR-Servicestellen und NQR-Koordinierungsstelle (NKS)	43
6.1 NQR-Servicestellen	44
6.2 Aufgaben der NQR-Servicestellen	45
6.3 NQR-Servicestellenkonferenzen	45
7. Strategiepapier-Entwicklungsprozess	46
7.1 Umsetzung Strategiepapier 2024	48
8. Synergien mit Erasmus+ und anderen europäischen Transparenzinstrumenten	49
9. Öffentlichkeitsarbeit	51
9.1 NQR-Register und Webauftritt der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)	52
Glossar	54
Anhang	57

VORWORT

Um die Vision eines europäischen Bildungsraumes zu verwirklichen, in dem grenzüberschreitendes Lernen, Arbeiten und Qualifikationsanerkennung gelebt werden, ist der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) ein wesentliches Instrument.

Die 135 bisher zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) zugeordneten Qualifikationen aus dem formalen und nicht-formalen Bereich tragen maßgeblich dazu bei, die österreichische Bildungslandschaft im europäischen Kontext zu positionieren.

Der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR) dient der Zuordnung von Bildungsabschlüssen zu einem von acht NQR-Qualifikationsniveaus, die aufeinander aufbauen. Er fördert Transparenz im Bildungssystem, die Vergleichbarkeit von Qualifikationen und lebensbegleitendes Lernen.

Jedes der acht NQR-Qualifikationsniveaus wird durch allgemeine Deskriptoren charakterisiert, die die Lernergebnisse des jeweiligen Niveaus beschreiben. Der NQR ist mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) verknüpft, der als Übersetzungsinstrument konzipiert ist und unterschiedliche nationale Qualifikationen international vergleichbar macht.

Die Einführung des NQR in Österreich ist ein wichtiger Meilenstein für die Bestrebungen, national und international Transparenz, Vergleichbarkeit und Anerkennung von Qualifikationen zu gewährleisten. In Österreich können Qualifikationen sowohl aus dem formalen als auch aus dem nicht-formalen Bildungsbereich zugeordnet werden. Seit seiner Implementierung wurde der NQR kontinuierlich weiterentwickelt, um eine Brücke zwischen Bildung und Arbeitsmarkt zu schlagen.

Vielfältiges Qualifikationsangebot wird sichtbar

Die im Jahr 2024 erfolgten Zuordnungen zum NQR spiegeln das vielfältige Qualifikationsangebot der österreichischen Bildungslandschaft wider. Aus dem nicht-formalen Bereich wurde unter anderem die Qualifikation BFI IT-Consultant zugeordnet, eine praxisnahe Ausbildung, die besonders Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger ansprechen und in einem Bereich mit starkem Fachkräftebedarf ungenutztes Potenzial am Arbeitsmarkt heben soll. Die drei zugeordneten formalen Qualifikationen aus dem öffentlichen Dienst verweisen auf die Karrieremöglichkeiten beim Bund. Zugeordnet wurden die Polizeiliche Grundausbildung für den Exekutivdienst und die Qualifikationen Milizunteroffizier (MUO, Erstverwendung) und Stabsunteroffizier Miliz (StbUO, Folgeverwendung). Mit der Zuordnung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister auf NQR-Niveau VII wurde eine weitere für die österreichische Bildungslandschaft bedeutende Qualifikation in den NQR aufgenommen.

Weichen für höhere berufliche Qualifikationen gestellt – NQR als Anstoß

Mit dem neuen Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-Gesetz) wurde die gesetzliche Voraussetzung zur Entwicklung neuer berufspraktischer Abschlüsse in Österreich geschaffen. Die im Gesetz vorgesehenen Abschlüsse „Höhere Berufsqualifikation“, „Fachdiplom“ und „Höheres Fachdiplom“ orientieren sich an den NQR-Niveaus V bis VII.

Nach Verabschiedung des Gesetzes wurden 2024 die Strukturen und Prozesse für die Entwicklung neuer HBB-Qualifikationen aufgesetzt. Bereits 2025 sollen die ersten HBB-Qualifikationen dem NQR zugeordnet werden. HBB-Qualifikationen werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes entwickelt, leisten einen wesentlichen Beitrag zur Höherqualifizierung in der Berufsbildung und werden durch die Anbindung an den NQR national und international sichtbar und vergleichbar.

Digitale Kompetenzen als Schlüssel für die Zukunftsfähigkeit
Eines der vier zentralen Ziele der Digitalen Dekade 2023 der EU beschäftigt sich mit der Förderung digitaler Kompetenzen. Der 2024 in Kraft getretene Nationale Referenzrahmen für Digitale Kompetenzen (NRDK) zeigt die Bedeutung digitaler Kompetenzen auf und ermöglicht die Einordnung von Bildungsangeboten in sechs Kompetenzbereiche auf insgesamt acht Kompetenzstufen. Die acht Kompetenzstufen des NRDK orientieren sich dabei an den acht NQR-Qualifikationsniveaus. Anlässlich der Einführung des

Zuordnungsprozesses von Bildungsangeboten zum NRDK trafen sich Expertinnen und Experten der Geschäftsstelle für Digitale Kompetenzen und der NQR-Koordinierungsstelle, die beide im OeAD angesiedelt sind, um Erfahrungen auszutauschen und Felder der Zusammenarbeit auszuloten.

Ausblick

Der OeAD als NQR-Koordinierungsstelle wird sich auch im nächsten Jahr mit vollem Einsatz der weiteren Sichtbarmachung der Qualifikationen der österreichischen Bildungslandschaft widmen, um das breit gefächerte Qualifizierungsangebot und die auf formalem und nicht-formalem Weg erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf internationaler Ebene transparent und vergleichbar zu machen und damit das lebenslange Lernen zu fördern.



Jakob Calice, PhD
Geschäftsführer, OeAD – Agentur für Bildung und Internationalisierung

KURZFASSUNG

Der OeAD als NQR-Koordinierungsstelle (NKS) ist die zentrale Verwaltungs-, Koordinations- und Informationsstelle für den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) in Österreich.

Die Kernaufgabe der NKS ist die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen und die Zuordnung von Qualifikationen zu einem von acht NQR-Qualifikationsniveaus. Im Laufe des Jahres 2024 wurden weitere formale und nicht-formale Qualifikationen in den NQR aufgenommen. Mit der Zuordnung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister konnte erstmals eine Befähigungsprüfung auf dem NQR-Niveau VII eingeordnet werden. Aus dem nicht-formalen Bereich wurde unter anderem die Praxisorientierte Grundausbildung für Pflanzenbau und Landschaftsgärtnerie der Chance B Holding auf NQR-Niveau III zugeordnet, die als Qualifizierungsangebot für formal gering qualifizierte Personen einen wichtigen Beitrag für deren Integration in den ersten Arbeitsmarkt leistet. Der Zertifikatslehrgang

Reitpädagogische Betreuung, der zum bzw. zur pädagogisch geschulten Pferdeerlebnisbetreuer/in ausbildet, wurde auf NQR-Niveau V zugeordnet. Qualifikationswerber bzw. Qualifikationswerberinnen erlangen eine Höherqualifizierung für ihre Tätigkeiten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und können sich damit ein zusätzliches berufliches Standbein aufbauen.

Insgesamt konnten im vergangenen Jahr neun Qualifikationen erfolgreich zugeordnet werden. Die NKS erhielt folgende neun Zuordnungsersuchen von einbringenden Stellen aus dem formalen und nicht-formalen Bereich, die gemäß § 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) BGBl. I Nr. 14/2016 zugeordnet und im NQR-Register veröffentlicht wurden.

ZUORDNUNGEN 2024 (chronologisch nach Veröffentlichung im NQR-Register)	NQR-NIVEAU
Qualified Shiatsu Practitioner (QSP)	VI
Polizeiliche Grundausbildung für den Exekutivdienst	IV
Stabsunteroffizier Miliz (StbUO Miliz, Folgeverwendung)	V
Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister	VII
Praxisorientierte Grundausbildung für Pflanzenbau und Landschaftsgärtnerie	III
Grundkurs Jugendarbeit	IV
Milizunteroffizier (MUO, Erstverwendung)	IV
BFI IT-Consultant (BFI ITC)	V
Zertifikatslehrgang Reitpädagogische Betreuung – Ausbildung zum/r pädagogisch geschulten Pferdeerlebnisbetreuer:in	V

Hinweis: Über die Bezeichnung der Qualifikation entscheidet die Einrichtung, die die Qualifikation anbietet.

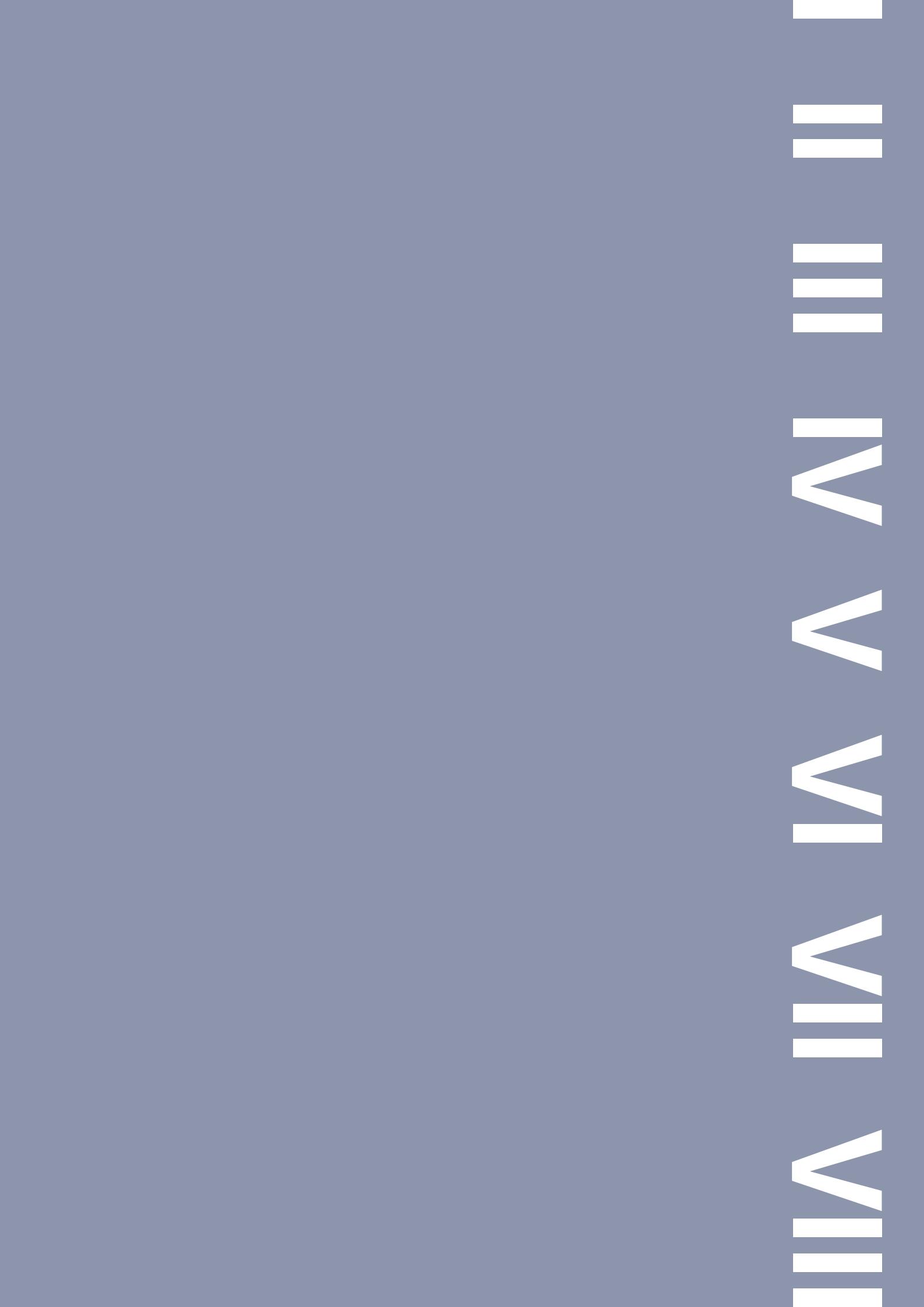
Zusätzlich zu den Veröffentlichungen der neun Zuordnungen 2024 wurden im NQR-Register weitere Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich ausgewiesen, die einen gesetzlich geregelten Berufszugang haben. Die Ergänzung des Registers um gesetzlich zugeordnete Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich trägt maßgeblich zu deren Vergleichbarkeit bei.

2024 wurde die Strategie für die Weiterentwicklung und Nutzung des NQR in Österreich auf den Weg gebracht. Um die umfassende Qualitätssicherung der NQR-Prozesse zu gewährleisten und den Zuordnungsprozess weiter zu optimieren, führten die NQR-Gremien ausführliche Gespräche zur Stärkung des gemeinsamen Rollenverständnisses. Bestehende Kommunikationsmaßnahmen wurden analysiert, um neue Zielgruppen zu gewinnen. Des Weiteren wurde in einem intensiven Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer das Potenzial von weiteren Zuordnungen von Qualifikationen erörtert.

Auch 2024 gelang es den drei Policy-Netzwerken Europass, Euroguidance und NQR, Synergien zwischen den Arbeitsbereichen zu schaffen. In mehreren Workshops für unterschiedliche Zielgruppen wurde über den NQR informiert und unter anderem die Berufsbildung in den Fokus gerückt. Eine von Europass umgesetzte Veranstaltung fokussierte auf die Konzepte Microcredentials und European Digital Credentials for Learning, die auch für NQR und Euroguidance von Bedeutung sind. Die NKS beteiligte sich an einer von Finnland koordinierten Studie über Methoden zur Beschreibung der Einordnung von nicht-formaler Bildung in nationalen Qualifikationsrahmen.

Gemeinsam mit den NQR-Servicestellen veranstaltete die NKS 2024 die Online-Seminarreihe „Nutzen Sie den NQR für sich!“. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltungen lernten den NQR und dessen Funktionsweise kennen, wurden über den Nutzen einer Zuordnung informiert und konnten Fragen rund um den NQR stellen. Die Beratungen der NKS und der NQR-Servicestellen wurden vermehrt in Anspruch genommen.

Eine Vielzahl von Zeugnissen und Zeugnisserläuterungen, die in Österreich jährlich ausgestellt werden, vermerken das jeweilige NQR-Qualifikationsniveau, wodurch die Bekanntheit des NQR bei Bürgerinnen und Bürgern stetig steigt. Mit Stand Dezember 2024 ist der NQR in ca. 2.000 Europass-Zeugnisserläuterungen (in Deutsch und Englisch) angeführt. Darüber hinaus wurden im Laufe des Jahres ca. 1.950 Europass-Mappen mit Informationen zu den Zeugnisserläuterungen an Schulen übermittelt.



1. ZUORDNUNGEN IM JAHR 2024

Im Jahr 2024 konnten insgesamt neun Zuordnungsersuchen positiv behandelt und im NQR-Register abgebildet werden.

Hinweis: Über die Bezeichnung der Qualifikation entscheidet die Einrichtung, die die Qualifikation anbietet. Die Qualifikations- und Lernergebnisbeschreibungen werden ebenso von den jeweiligen Einrichtungen und nicht von der OeAD-GmbH erstellt.



Qualified Shiatsu Practitioner (QSP): NQR VI

QUALIFIKATIONSANBIETER	Österreichischer Dachverband für Shiatsu (ÖDS)
-------------------------------	--

ABLAUF DER ZUORDNUNG Qualified Shiatsu Practitioner (QSP)

Einlangen Zuordnungsersuchen	30.01.2024
Einreichende Stelle	ibw NQR-Servicestelle
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	10.04.2024

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation

Qualified Shiatsu Practitioner (QSP)

Qualified Shiatsu Practitioner (QSP) führen Shiatsu-Behandlungen durch. Dabei handelt es sich um eine spezifische Form der Körperarbeit, für die eigene Techniken verwendet werden. Diese unterscheiden sich grundlegend von jenen der z. B. Massage. Shiatsu ist daher auch eine eigene, von der in der westlichen Welt üblichen Massage unabhängige Form der Körperarbeit mit einer eigenständigen Bezeichnung. Rechtlich (d. h. hinsichtlich des Zugangs zur gewerblichen Berufsausübung) sind beide Formen der Körperarbeit jedoch in einer Verordnung geregelt (in der sogenannten Massage-Verordnung). Die Techniken bzw. der gesamte Ansatz von Shiatsu basiert auf traditionellen und damit jahrtausendealten fernöstlichen Philosophien und Gesundheitslehren.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen

Qualified Shiatsu Practitioner (QSP)

Qualified Shiatsu Practitioner sind in der Lage,

- die körperliche und psychische/seelische Verfassung des Klienten/der Klientin am Beginn einer Shiatsu-Behandlung systematisch und selbstständig durch ein strukturiertes Gespräch sowie durch shiatuspezifische Befundungstechniken auf Basis fernöstlicher Gesundheitslehren zu analysieren, energetisch einzuschätzen und vorliegende Disharmoniemuster zu erfassen sowie letztverantwortlich zu entscheiden, ob Shiatsu zur Anwendung kommen kann oder ob zuvor noch andere Abklärungsschritte notwendig sind (z. B. ärztlicher/medizinischer Natur).

- die am Beginn einer Behandlung analysierten Disharmoniemuster zielorientiert zu bewerten, zu ordnen sowie zu einem energetischen Gesamtbild zusammenzufügen, daraus abgeleitet ein analyse- und klient/innenbezogenes Behandlungskonzept zu erstellen und letztverantwortlich die auf den Klienten/die Klientin abgestimmte Shiatsu-Behandlung zu planen, ihm/ihr gegenüber nachvollziehbar zu erörtern und zu begründen sowie gegebenenfalls anzupassen (inkl. etwaiger Ausschlussgründe, Kontraindikationen etc.).
- spezifische Shiatsu-Behandlungstechniken unter Berücksichtigung ihrer Wirkungsweisen fachgerecht und zielgerichtet sowie in Auswahl und Intensität abgestimmt auf das Behandlungskonzept und die Bedürfnisse des Klienten/der Klientin anzuwenden.
- den Einsatz shiatsuergänzender Techniken wie Moxibustion, Schröpfen und Gua Sha sowie Laser-Stimulation von Tsubos zur besseren/effektiveren Erreichung der Behandlungsziele auf Basis der energetischen Analyse zu bewerten und bei positiver Einschätzung fachgerecht anzuwenden.

- neue Erkenntnisse aus der für Shiatsu relevanten Forschung durch die Lektüre von Fachunterlagen, den Besuch von relevanten Veranstaltungen sowie durch den Austausch mit Fachleuten auch anderer Disziplinen selbstständig zu eruieren, zu bewerten sowie im Hinblick auf deren Verwertbarkeit im Rahmen der eigenen Tätigkeit kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls in der Praxis zu implementieren.
- auf Basis betriebswirtschaftlicher/kaufmännischer Entscheidungen sowie unter Einhaltung sämtlicher rechtlicher Bestimmungen eine Shiatsu-Praxis zu eröffnen und diese vorausschauend sowie nach berufsethischen Grundsätzen zu führen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualificationregister.at/public/qualification/135



Polizeiliche Grundausbildung für den Exekutivdienst: NQR IV

QUALIFIKATIONSANBIETER	Sicherheitsakademie – Bundesministerium für Inneres
-------------------------------	---

ABLAUF DER ZUORDNUNG

Polizeiliche Grundausbildung für den Exekutivdienst

Einlangen Zuordnungsersuchen	07.06.2024
Einreichende Stelle	Sicherheitsakademie – Bundesministerium für Inneres
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	26.09.2024

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation

Polizeiliche Grundausbildung für den Exekutivdienst

Die Polizeigrundausbildung für den Exekutivdienst ist auf die Entwicklung einer umfassenden Qualifikation für angehende Polizist:innen ausgerichtet. Das Ausbildungprogramm beruht dabei auf dem Kompetenzprofil für den uniformierten Polizeidienst. Dieses setzt sich aus drei Kernkompetenzen – den sozial-kommunikativen, den personalen und den polizeifachlichen Kompetenzen – sowie zwei Schlüsselkompetenzen – der situationsadäquaten Handlungskompetenz und der Wahrnehmungs- und Reflexionskompetenz – zusammen. Angehende Polizist:innen lernen dabei in einem Zeitraum von zwei Jahren der theoretischen und praktischen Ausbildung in dynamischen Situationen eigenständig, werte- und regelkonform zu handeln.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen

Polizeiliche Grundausbildung für den Exekutivdienst

Absolvent:innen der Polizeigrundausbildung

- besitzen ein umfassendes theoretisches Wissen über den Aufbau der staatlichen Verwaltung und des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und können insbesondere ihre Kenntnisse über den organisatorischen Aufbau des BMI nutzen, um sich im Rahmen ihrer Aufgaben selbstständig zu vernetzen und zu verwalten.
- beherrschen die Grundsätze der angewandten Psychologie und können diese selbst in hochdynamischen Situationen anwenden, um sowohl sich selbst zu organisieren als auch in der Verantwortung als Ersteinschreiter:innen andere Polizist:innen situationsadäquat anzuleiten und zu betreuen.

- kennen die zentralen Kommunikationsmodelle in Bezug auf den uniformierten Polizeidienst und sind befähigt, unter Einsatz verschiedener Techniken einen klaren und situationsadäquaten Austausch mit jeder Art von Adressat:innen zu ermöglichen. Grundlegende Kenntnisse des Krisenmanagements sind den Absolvent:innen bekannt und können situativ eingebunden werden.
- verfügen über vertieftes Wissen zur Anwendung bestimmter Einsatztaktiken und -techniken zur Vorbeugung (Dialog, Deeskalation) oder direkter Umsetzung (Durchsetzen) unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt und können diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbstständig realisieren.

- verfügen über grundlegendes Wissen zum Anwendungsbereich der „Ersten Hilfe“ und beherrschen es, in akuten Notsituationen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen sowie umfassende, lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualificationregister.at/public/qualification/154

Stabsunteroffizier Miliz (StbUO Miliz, Folgeverwendung): NQR V

QUALIFIKATIONSANBIETER	Bundesministerium für Landesverteidigung
------------------------	--

ABLAUF DER ZUORDNUNG**Stabsunteroffizier Miliz (StbUO Miliz, Folgeverwendung)**

Einlangen Zuordnungsersuchen	13.05.2024
Einreichende Stelle	Bundesministerium für Landesverteidigung
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	26.09.2024

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation**Stabsunteroffizier Miliz (StbUO Miliz, Folgeverwendung)**

Stabsunteroffiziere in der Milizlaufbahn werden für Aufgaben zur Führung und Organisation eines Zuges („Teileinheit“: 30–50 Personen) und für den Stabsdienst auf Ebene Bataillon („kleiner Verband“: 500–1.000 Personen) mit Schwerpunkt auf einsatzrelevante Tätigkeiten qualifiziert. Milizunteroffiziere können sich gemäß Laufbahnbild während einer mindestens dreijährigen Praxisphase einer Weiterbildung zum Stabsunteroffizier zunächst für eine Erstverwendung unterziehen. Die Weiterbildung wird grundlegend in einen allgemeinen und in einen Waffengattungs- bzw. Fachteil untergliedert. Für eine Folgeverwendung ist zusätzlich eine militärische Stabsdienst- sowie eine außenmilitärische Berufsexpertise erforderlich. Die Verwendung der Stabsunteroffiziere in der Milizlaufbahn ist trotz ihrer an sich sehr homogenen Grundidee vom Spezialistentum geprägt und ausschließlich auf militärische Einsatzaufgaben ausgerichtet. Milizkräfte im Allgemeinen und Stabsunteroffiziere in der

Milizlaufbahn im Besonderen sind aufgrund ihrer Expertise aus dem zivilen Umfeld als Faktor zur Ergänzung und Verstärkung militärischer Strukturen und Abläufe vor allem bei Einsätzen inkl. deren Vor- und Nachbereitung unerlässlich.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen**Stabsunteroffizier Miliz (StbUO Miliz, Folgeverwendung)**

Der Stabsunteroffizier in der Milizlaufbahn (Folgeverwendung)

- kann nach Abschluss einer allgemeinen und waffengattungs- bzw. fachspezifischen Weiterbildung auf Basis einer vorangegangenen, mindestens dreijährigen Phase informellen Lernens als Milizunteroffizier (MUO) in Einsatz- oder Ausbilderverwendung in Verbindung mit parallelen Erfahrungen im Zivilberuf komplexe Einsatzaufgaben als Führungskraft (Zugskommandant) in einer Multiplikatorenrolle, als Führungsunterstützungsorgan in einer Einheit („Kompanie“) oder als Stabsmitglied bzw. Fachunteroffizier in einem kleinen Verband („Bataillon“) wahrnehmen.

- kann ein Organisationselement auf Zugs-ebene (ca. 30–50 Personen) als Vorgesetzte oder Vorgesetzter mehrerer Gruppenkommandanten im Rahmen allgemeiner Aufgaben und mit Bezug auf die eigene Waffengattung im Einsatz führen.
- kann im Führungskontext auf Wissen zurückgreifen, das über den militärischen Bereich hinausgeht und dieses bei zivil-militärischen Kontakten im In- und Ausland zur lösungsorientierten Aufgabenbewältigung einsetzen (z. B. im Inland im Rahmen eines Katastropheneinsatzes mit zivilen Behörden wie Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft oder Feuerwehr bzw. im Auslandseinsatz als Kommandant eines Checkpoints oder einer Eskorte mit der lokalen Bevölkerung oder mit zivilen Amtsträgern).

- verfügt über die für die Verwendungsebene erforderlichen Rechtskenntnisse (vorrangig Humanitäres Völkerrecht und ressortinterne Weisungen sowie Vorschriften) und kann diese vor allem im Rahmen von Einsatzaufgaben anwenden.
- kann auf der Basis affektiver und kognitiver Erkenntnisse als Vorbild vor allem für jüngere Soldatinnen und Soldaten hinsichtlich Führungsverhalten, Berufsethos in Verbindung mit zivilen und militärischen Aufgabenfeldern, Fitness, Lernbereitschaft oder Erfolgswille dienen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualificationregister.at/public/qualification/150



Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister: NQR VII

QUALIFIKATIONSANBIETER	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) in Kooperation mit der Bundesinnung Bau
-------------------------------	--

ABLAUF DER ZUORDNUNG

Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister

Einlangen Zuordnungsersuchen	06.06.2024
Einreichende Stelle	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) in Kooperation mit der Bundesin- nung Bau
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	26.09.2024

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation

Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister

Das Baumeistergewerbe ist ein reglementiertes Gewerbe, das Personen vorbehalten ist, die bestimmte qualifikatorische Voraussetzungen (facheinschlägiger Erstausbildungsabschluss, Abschluss der Baumeister-Befähigungsprüfung) sowie facheinschlägige Berufserfahrung nachweisen können.

Baumeister haben ein sehr breit gefasstes Tätigkeitsspektrum. Sie sind in der Lage, Bauprojekte aller Arten, Funktionen, Größen und Komplexitätsgrade (Wohngebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, Bauten für öffentliche Zwecke, Grundbau, Brücken, Verkehrswwege, Tunnelbau, Schutzbauten etc.) unter Berücksichtigung technischer, ökologischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und unternehmerischer Gesichtspunkte ausführungs- und genehmigungsreif zu planen, zu berechnen und auszuführen sowie die vielschichtigen Aufgaben, die mit Bauprojekten verbunden

sind, als General- oder Totalunternehmer:innen zu übernehmen.

Sie können zudem Bauprojekte entwickeln, steuern und leiten. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Bauprojekte zu beaufsichtigen und eine planungskonforme Ausführung zu gewährleisten. Als Sachverständige können sie Bauprojekte aus verschiedenen Perspektiven analysieren, bewerten und Gutachten erstellen. Sie sind weiters Ansprechpersonen für alle Anspruchsgruppen im Rahmen eines Bauprojektes und können ihre Auftraggeber auch vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts vertreten. Bei all ihren Tätigkeiten können sie mit komplexen Anforderungen (u. a. in der Projektorganisation, in der Planungsleistung, im Ablauf) und Risiken (u. a. technische, finanzielle, wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche Risiken) umgehen. Sie sind darüber hinaus in der Lage, ein Bauunternehmen zu gründen, zu leiten, Lehrlinge auszubilden sowie Mitarbeiter:innen zu führen und weiterzuentwickeln.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen Befähigungsprüfung für das reglementierte

Gewerbe Baumeister

Der sehr breite Gewerbeumfang von Baumeister:innen lässt sich im Wesentlichen in vier Tätigkeitsbereiche unterteilen: Baumeister:innen sind in der Lage,

Entwicklung, Planung, Berechnung, Beschreibung und sachverständige Begutachtung von Bauprojekten

- Bauprojekte aller Arten, Funktionen, Größen und Komplexitätsgrade im Hoch- und Tiefbau (z. B. Büro- und Verwaltungsgebäude, Sportbauten, Infrastrukturbauten, Logistikbauten, Schutzbauten) durch einen kreativen und innovativen Zugang zielorientiert zu entwickeln.
- Bauprojekte aller Arten, Funktionen, Größen und Komplexitätsgrade im Hoch- und Tiefbau ausführungs- und genehmigungsreif zu planen (von der Vorentwurfs- bis zur Detailplanung) und zu berechnen (u. a. Berechnungen zur Entwässerung, Dichteberechnungen, Energieausweis, Versickerungsflächenberechnung, Dampfdiffusion, Schallschutz, Wärmedämmung).
- im Rahmen der Tragwerksplanung die Statik zu erstellen, um die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Bauwerke nachzuweisen bzw. sicherzustellen.
- im Rahmen der Berechnung Bemessungen des Brandschutzes und der Bauphysik durchzuführen, um Sicherheit, Hygiene und Energieeffizienz nachzuweisen bzw. sicherzustellen.
- Bauprojekte zielgerichtet zu analysieren, zu beschreiben und zu dokumentieren (z. B. in einem Leistungsverzeichnis, in einer technischen Baubeschreibung) bzw. daraus Gutachten (u. a. Schadensgutachten, Machbarkeitsstudie, Wirtschaftlichkeitsstudie) sachverständig abzuleiten.

Übernahme und Ausführung von Bauaufträgen

Aufträge zur Ausführung (d. h. zur Errichtung) sowie zum Abbruch von Bauobjekten aller Arten, Funktionen, Größen und Komplexitätsgraden im Hoch- und Tiefbau zu übernehmen bzw. die Durchführung dieser Aufträge in leitender/verantwortlicher Funktion sicherzustellen.

Management, Leitung, Prüfung, Koordination und Betrieb von Bauprojekten

- Bauprojekte und deren Ausführung in Vertretung des Bauherrn/der Bauherrin im Rahmen des Bauprojektmanagements verantwortlich zu leiten und zu steuern, sodass die Kosten-, Termin und Qualitätsziele eingehalten werden.
- den Bauherrn/die Bauherrin vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts verantwortlich zu vertreten und unter Einbringung seines/ihres Expertenwissens/Expertinnenwissens und seiner/ihrer Berufserfahrung zielgruppen- und situationsadäquat zu argumentieren und zu kommunizieren.
- Liegenschaften, Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung ihres Potenzials sowie zukunftsorientierter strategischer Überlegungen zu bewerten, zu verwalten und nachhaltig zu betreiben.

Strategische und nachhaltige Führung von Bauunternehmen

- ein Bauunternehmen zu gründen, strategisch und zielgerichtet auszurichten und dabei die Lebensfähigkeit in den Mittelpunkt zu stellen.
- die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Wertehaltungen für das Unternehmen verantwortlich festzulegen und das Bauunternehmen zu managen.
- das Unternehmen durch personalpolitische Maßnahmen attraktiv für Mitarbeitende (u. a. für Lehrlinge) zu gestalten, Aufgaben zu definieren und im Sinne einer verantwortungsvollen Personalentwicklungsstrategie Verantwortlichkeiten zu übertragen.
- für die Implementierung eines transparenten und ordnungsgemäßen Rechnungswesens sowie Controllings zu sorgen, um daraus entsprechende Schlüsse für betriebswirtschaftliche und baupraktische Entscheidungen ableiten zu können.
- gesellschaftliche, technologische, digitale, politische, wirtschaftliche u. a. Entwicklungen zu erfassen und kritisch zu reflektieren, um bei Bedarf Anpassungen an der strategischen Ausrichtung des eigenen Unternehmens vorzunehmen sowie dadurch auch die Bauwirtschaft insgesamt mitzugesten.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualificationsregister.at/public/qualification/151



Praxisorientierte Grundausbildung für Pflanzenbau und Landschaftsgärtnerie: NQR III

QUALIFIKATIONSANBIETER	Chance B Holding GmbH
------------------------	-----------------------

ABLAUF DER ZUORDNUNG

Praxisorientierte Grundausbildung für Pflanzenbau und Landschaftsgärtnerie

Einlangen Zuordnungsersuchen	30.09.2024
Einreichende Stelle	öibf NQR-Servicestelle
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	11.12.2024

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation

Praxisorientierte Grundausbildung für Pflanzenbau und Landschaftsgärtnerie

Ziel der praxisorientierten Grundausbildung für Pflanzenbau und Landschaftsgärtnerie ist der Erwerb von praxisnahen Grundkompetenzen im Bereich Garten- und Grünflächengestaltung sowie Pflanzenbau, um Absolvent:innen für Hilfätigkeiten im (landschafts-)gärtnerischen Arbeitsbereich zu qualifizieren und sie gegebenenfalls auf eine anschließende Lehre (NQR-Niveau IV) vorzubereiten.

Die praxisorientierte Grundqualifikation für Pflanzenbau und Landschaftsgärtnerie baut

auf den bereits zugeordneten Grundqualifikationen Grünraumpflege Niveau I und Grünraumpflege Niveau II auf. Zielgruppe der Qualifikation sind formal gering qualifizierte Personen. Sie kann im Rahmen von Qualifizierungsangeboten des AMS bzw. für Menschen mit Behinderungen (in den Bundesländern jeweils unterschiedlich geregelt) absolviert werden und orientiert sich am dualen Ausbildungssystem Lehre. Teilnehmer:innen absolvieren die Qualifikation in Einrichtungen, die Leistungen zur Vermittlung von formal gering qualifizierten Menschen auf einen Arbeitsplatz anbieten und eng mit Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes zusammenarbeiten.

Neben fachlichem Wissen, fachlichen Fertigkeiten und Handlungsfähigkeit in der Arbeitswelt wird auch Handlungsfähigkeit in der Alltagswelt erlangt. Die im arbeitsbasierten Lernkontext erworbenen Kompetenzen werden über eine Online-Plattform erfasst und validiert.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen
Praxisorientierte Grundausbildung für Pflanzenbau und Landschaftsgärtnerie
 Die Qualifikation „Praxisorientierte Grundqualifikation für Pflanzenbau und Landschaftsgärtnerie“ dient nicht nur dem Erwerb von fachlichem Wissen und fachlichen Fertigkeiten im Arbeitssetting. Der Ansatz basiert auf dem weiter gefassten und pragmatischen Kompetenzbegriff, der neben der Handlungsfähigkeit in der Arbeitswelt auch jene in der Alltagswelt umfasst.

Absolvent:innen der praxisorientierten Grundqualifikation für Pflanzenbau und Landschaftsgärtnerie verfügen über ein fundiertes Allgemeinwissen sowie über eine grundlegende berufliche Praxis im landschaftsgärtnerischen Fachbereich. Sie sind in der Lage, einfache Tätigkeiten bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen selbstständig durchzuführen und ihr Verhalten in Routinesituationen selbstständig anzupassen und eigenverantwortlich zu handeln.

Absolvent:innen der praxisorientierten Grundqualifikation für Pflanzenbau und Landschaftsgärtnerie

- können Grünflächen, Ziergärten, Parks, Gemüse- und Obstgärten sowie öffentliche und private Gärten vorwiegend eigenständig gestalten und pflegen.
- können einfache Routinearbeiten wie Mähen, Jäten, einfache Bodenbearbeitung, richtiges Gießen, Kompostierung, einfachen Strauchschnitt, einfache Pflanzungen, Wege- und Mauerbau etc. unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen selbstständig durchführen.

- verfügen über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich Garten- und Pflanzenbau in Bezug auf die Pflege von Pflanzen sowie die Verwendung von verschiedenen Arbeitsmitteln.
- können verantwortungsvoll mit Waren, Maschinen, Werkstoffen und Hilfsmaterialien umgehen und können elektrische Geräte und gängige Werkzeuge (wie z. B. Schaufeln, Harken, elektrische Schneidgeräte, Rasenmäher) eigenständig bedienen, fachgerecht einsetzen und pflegen.
- können in einfachen Situationen die Verantwortung für die eigene Arbeit übernehmen, ihre Arbeit und ihren Arbeitsplatz selbstständig organisieren und sich an die geltenden Vorschriften und Normen halten.
- können das eigene Handeln im Arbeitskontext beobachten, Probleme erkennen und nach Lösungen suchen sowie neue Arbeiten und Aufgaben ausprobieren. Sie kennen den Wert der eigenen Arbeit und holen sich Unterstützung, wenn notwendig.
- können sich an Gruppengesprächen beteiligen, ihre eigene Meinung einbringen und die Meinung anderer Personen anerkennen und nachfragen, wenn bei der Arbeit etwas unklar ist. Sie können Verbesserungsvorschläge annehmen, entsprechend einordnen und selbst konstruktiv Kritik äußern.
- können ihre Rolle und die der Kolleg:innen am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft reflektieren: Sie verstehen, dass es Unterschiede in der Gesellschaft gibt und erkennen den Wert einer vielfältigen Gesellschaft und der Gleichbehandlung aller gesellschaftlicher Gruppen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualificationregister.at/public/qualification/155

QUALIFIKATIONSANBIETER

WIENXTRA – Institut für Freizeitpädagogik

ABLAUF DER ZUORDNUNG

Grundkurs Jugendarbeit

Einlangen Zuordnungsersuchen	16.07.2024
Einreichende Stelle	aufZAQ NQR-Servicestelle
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	11.12.2024

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation

Grundkurs Jugendarbeit

Der Grundkurs ist eine Grundqualifikation für Menschen, die hauptamtlich oder ehrenamtlich in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Es geht einerseits um ein Grundverständnis dessen, was die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit tut und beinhaltet. Andererseits geht es um die Aneignung von pädagogischen Konzepten und Methoden, um Kinder- und Jugendliche in ihren Lebenswelten zu verstehen, sie von dort abzuholen und für sie Freizeit zu gestalten. Dies impliziert die Fähigkeiten der Gestaltung von Gruppenarbeiten, der Konzeption und Durchführung von Projekten sowie der Analyse der Rolle des/der Jugendarbeiter*in im kontextuellen Arbeitsfeld. Der Lehrgang wird von der Stadt Wien, Fachbereich Bildung und Jugend (MA 13) gefördert und gilt in Wien als anerkannte Qualifikation, in der offenen und außerschulischen Jugendarbeit tätig zu sein.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen

Grundkurs Jugendarbeit

Zielgerechte Auswahl und Planung von pädagogischen Methoden

Die Absolvent*innen beherrschen ein vielfältiges Methodenset (z. B. Methoden zur Förderung von Sozial-, Personal- und Fachkompetenz) aus unterschiedlichen pädagogischen Konzepten der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Umweltpädagogik, Spielpädagogik, Suchtprävention) und besitzen die Fähigkeit, eigenständig Methoden passend zum jeweiligen Alter und den Zielen zu identifizieren und in eine Planung zu integrieren.

Situative Adaption eines Methodenrepertoires der Kinder- und Jugendarbeit

Die Absolvent*innen passen gängige und fortgeschrittene Methoden der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Einstiegsmethoden, Reflexionsmethoden) entsprechend der jeweiligen Gegebenheit (in Bezug auf die Gruppenzusammensetzung oder örtliche Gegebenheiten/Raumsituation, zeitlicher Rahmen) an und adaptieren diese flexibel.

Einsatz theoretischer Konzepte, Handlungsfelder und Ziele der Kinder- und Jugendarbeit in den Arbeitsalltag
 Die Absolvent*innen identifizieren bestimmte theoretische Konzepte, Handlungsfelder und Ziele der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Sozialraumorientierung, Medienkompetenz, Erlebnisorientierung) und bewältigen dadurch ihren beruflichen Alltag, der sich situativ durch vertraute und veränderliche Kontexte auszeichnet.

Spezifischer Einsatz von Reflexionsmethoden
 Die Absolvent*innen wählen selbstständig gängige Instrumente, Methoden und Verfahren zur Reflexion (z. B. konstruktives Feedback, Selbsteinschätzung, Reflexionsgespräche) ihrer Praxis aus und setzen diese spezifisch in Settings der Kinder- und Jugendarbeit ein.

Zielgruppengerechte Anwendung partizipativer Methoden
 Die Absolvent*innen beherrschen ein breites Spektrum an Methoden zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe von Kindern und Jugendlichen (z. B. Diskussions- und Dialogmethoden, demokratische Entscheidungsverfahren, Moderation von Entscheidungsprozessen) und wenden diese selbstständig und kompetent zur Gestaltung eines zielgruppengerechten Programms der Kinder- und Jugendarbeit an.

Grundkenntnisse des Projektmanagements

Die Absolvent*innen verfügen über Grundkenntnisse des Projektmanagements (etwa zu Zielen und Nutzen, Zeitplan, Budgetplan, Dokumentation und Reflexion). Darauf basierend planen und setzen sie selbstständig ein konkretes mehrtägiges Projekt der Kinder- und Jugendarbeit um.

Reflexion und Evaluation von pädagogischen Projekten

Die Absolvent*innen reflektieren und evaluieren selbstständig ein pädagogisches Projekt der Kinder- und Jugendarbeit, das sie geplant und durchgeführt haben. Sie bringen Evaluierungsergebnisse ins Team ein, um deren Relevanz für zukünftige Vorhaben zu analysieren und zu diskutieren.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualificationregister.at/public/qualification/156

QUALIFIKATIONSANBIETER	Bundesministerium für Landesverteidigung
------------------------	--

ABLAUF DER ZUORDNUNG
Milizunteroffizier (MUO, Erstverwendung)

Einlangen Zuordnungsersuchen	16.10.2024
Einreichende Stelle	Bundesministerium für Landesverteidigung
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	11.12.2024

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation
Milizunteroffizier (MUO, Erstverwendung)
 Die Qualifikation bezieht sich auf die Personengruppe der Milizunteroffiziere in einer Erstverwendung, die ihren Dienst als Milizsoldaten in der Einsatzorganisation leisten. Männliche Milizunteroffiziere können für ihre Erstverwendung über den Grundwehrdienst einsteigend qualifiziert werden, indem sie sich über eine Dienstverpflichtung hinaus freiwillig für eine Ausbildung zum Einsatzsoldaten in einer Unteroffiziersfunktion melden. Dafür ist zunächst die „Vorbereitende Milizausbildung“ (VbM) für Mannschaftsverwendungen erforderlich. Weibliche Anwärter für eine Funktion als Milizunteroffizier können die Ausbildung aufgrund fehlender Wehrpflicht ausschließlich über den allerdings auch Männern ermöglichten Ausbildungsdienst bzw. eine spezielle Form des Grundwehrdienstes auf freiwilliger Basis absolvieren.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen
Milizunteroffizier (MUO, Erstverwendung)
 Die Absolventin oder der Absolvent

- kann für eine Führungskraft auf der militärischen Trupp- oder Gruppenebene relevante Grundlagen in Verbindung mit parallelen Erfahrungen im Zivilberuf für den militärischen Einsatz anwenden und verfügt über ausreichende Führungskompetenz auf der Ebene eines Organisationselementes in der Größenordnung eines Trupps oder einer Gruppe im Feld waffengattungsspezifischer Einsatzaufgaben.
- erfüllt innerhalb des Spektrums allgemeiner Einsatzaufgaben die wesentlichsten waffengattungsunabhängigen Aufgaben mit Bezug auf Standardsituationen vor allem im Inlandseinsatz und führt dabei auf Grundlage der dafür erforderlichen physischen und psychischen Belastbarkeit eine Gruppe nach dem Modell der Jägertruppe.

- kann auf Basis einer vorhandenen Lagebeschreibung oder Situationserfassung und unter Anwendung entsprechender Führungsgrundlagen und Führungsvorschriften die erforderlichen Schritte eines Entscheidungsprozesses bis zur Entschlussfassung umsetzen.
- führt noch unter Anleitung das entsprechende Organisationselement (Trupp oder Gruppe) beim gefechtsmäßigen Scharfschießen auch in größerem Rahmen (Zug bis Kompanie).
- kennt die Grundlagen einer modernen Ausbildungsmethodik zur Erhöhung der Aneignungskompetenz bei Lernenden und kann als Kommandantin oder Kommandant einer Ausbildungsgruppe die für diese Ebene erforderlichen einschlägigen Grundsätze unter Anleitung in der Praxis anwenden.
- kennt sportmethodische Grundsätze und kann danach die Sportausbildung mitgestalten sowie die eigene körperliche Leistungsfähigkeit lebenslang erhalten.
- kann in einer Multiplikatorenrolle als kompetenter Soldat und Führungskraft der eigenen Rechte und Pflichten bewusst in der militärischen und zivilen Öffentlichkeit den Vorschriften konform und schlussendlich als Werbeträgerin/Werbeträger für künftige Milizunteroffiziere auftreten.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualificationregister.at/public/qualification/157



BFI IT-Consultant (BFI ITC): NQR V

QUALIFIKATIONSANBIETER	BFI Oberösterreich
ABLAUF DER ZUORDNUNG	
BFI IT-Consultant (BFI ITC)	
Einlangen Zuordnungsersuchen	30.09.2024
Einreichende Stelle	öibf NQR-Servicestelle
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	11.12.2024

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation

BFI IT-Consultant (BFI ITC)

Die Qualifikation BFI IT-Consultant wurde 2022 als Ausbildungspilot in Kooperation mit IT Experts Austria, der Frauenstiftung Steyr und dem AMS Steyr ins Leben gerufen und befindet sich seit 2023 im Regelbetrieb. Sie verbindet Theorie und Praxis nach dem Prinzip einer dualen Lehrausbildung und richtet sich an Personen, die als Schnittstelle zwischen der internen Softwareentwicklung eines Unternehmens und dessen B2B-Kunden tätig sind. Die Absolvent:innen dieser Ausbildung fungieren als Drehscheibe zwischen der internen Entwicklung und den Unternehmenskund:innen, wobei sowohl kaufmännische Aspekte der Geschäftsanbahnung und des Verkaufs als auch das Anforderungs- und Projektmanagement sowie die Abrechnung abgedeckt werden. Der Lehrgang dauert 24 Monate, ist in Semester unterteilt und umfasst mindestens 670 Unterrichtseinheiten (UE) Theorie, wobei optionale Inhalte wie Projekt- und Prozess-

management zusätzlich angeboten werden. Die praktische Ausbildung in einem Betrieb umfasst zusätzlich mindestens 750 UE. Ein optionales zweiwöchiges Vorqualifizierungsmodul sowie ein Job-Matching mit potenziellen Ausbildungsbetrieben werden ebenfalls angeboten. Zielgruppe sind Personen mit kaufmännischen Vorkenntnissen und Erfahrungen sowie Personen mit IT-technischem Hintergrund.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen

BFI IT-Consultant (BFI ITC)

BFI IT-Consultants sind in der Lage,

- technische Anforderungen zwischen Kund:innen und Entwickler:innen für die Produktentwicklung von IT-Produkten abzustimmen.
- Aufwand und Kosten für IT-Entwicklungsprojekte durch Anwendung fachspezifischer Kalkulationsmethoden realistisch zu kalkulieren und für die Projektplanung und Kund:innenkommunikation aufzubereiten.

- IT-Projekte von der Auftragsklärung bis zum Vertragsabschluss zu planen, Meilensteine zu definieren und Projektfortschritte mit gängigen Methoden wie SWOT-Analysen und Burn-Down-Charts zu überwachen.
- IT-Projekte unter Anwendung klassischer und/oder agiler Projektmanagement-Methoden wie Scrum flexibel und lösungsorientiert zu steuern.
- ihre grundlegenden Kenntnisse über Software-Technologien und -Entwicklungsprozesse (Programmierkonzepte, Client- und Serverbetriebssysteme, Webtechnologien, Cloud-Lösungen, Applikationen) in der Planung und Kommunikation einzusetzen bzw. in einfachem Rahmen selbst anzuwenden.
- Verkaufsgespräche am Telefon oder online professionell zu planen, kund:innenorientiert zu führen und dabei Fragetechniken sowie rhetorische Mittel einzusetzen, um Kund:innenzufriedenheit und Vertragsabschlüsse zu fördern.

- technische und komplexe Inhalte klar und zielgruppenorientiert in schriftlicher Form darzustellen und überzeugend unter Einsatz von audiovisuellen Hilfsmitteln zu präsentieren.
- mit internen und externen Stakeholdern sicher und sensibel zu kommunizieren, um Bedürfnisse und Interessen zu identifizieren und effektive Strategien zur Konfliktlösung in schwierigen Situationen anzuwenden.
- ihre fundierten Kenntnisse im Bereich Datenschutz, Urheberrecht und E-Commerce-Gesetze in IT-Projekten zu berücksichtigen.
- fachspezifische Texte in englischer Sprache (mind. B1-Sprachkompetenz-Niveau) zu verstehen, Angebote zu verfassen und fachbezogene Präsentationen durchzuführen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualificationregister.at/public/qualification/158

**Zertifikatslehrgang Reitpädagogische Betreuung –
Ausbildung zum/r pädagogisch geschulten
Pferdeerlebnisbetreuer:in: NQR V**

QUALIFIKATIONSANBIETER	Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich
------------------------	--

ABLAUF DER ZUORDNUNG

**Zertifikatslehrgang Reitpädagogische Betreuung – Ausbildung zum/r pädagogisch
geschulten Pferdeerlebnisbetreuer:in**

Einlangen Zuordnungsersuchen	30.09.2024
Einreichende Stelle	Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik NQR-Servicestelle
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	11.12.2024

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation

**Zertifikatslehrgang Reitpädagogische
Betreuung – Ausbildung zum/r pädagogisch
geschulten Pferdeerlebnisbetreuer:in**

Der Zertifikatslehrgang ist ein Bildungsangebot der Ländlichen Fortbildungsinstitute (LFI). Die Reitpädagogische Betreuung ist eine nach ausgewählten didaktischen Prinzipien geplante, auf Partizipation aufgebaute Aktivität mit und auf einem (Klein-)Pferd/Pony für Kinder in der Kleingruppe (2–4 Kinder, Mindestalter: 5 Jahre). Absolvent:innen des Zertifikatslehrganges sind als Dienstleister:innen im Bereich Reitpädagogik aktiv und weisen dadurch eine besonders hohe Verantwortung aus (erhöhtes Sicherheitsrisiko durch parallele Beschäftigung mit Kindern und Fluchttieren – vorausschauendes Agieren, flexibles Reagieren auf nicht vorhersehbare Situationen, Gewährleistung der Sicherheit der Kinder). Sie erwerben

umfassendes theoretisches Wissen, das sie in der Praxis anwenden und können Unternehmen im Bereich Reitpädagogik führen.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen

**Zertifikatslehrgang Reitpädagogische
Betreuung – Ausbildung zum/r pädagogisch
geschulten Pferdeerlebnisbetreuer:in**

Die Absolventi:nnen dieses Zertifikatslehrgangs sind fähig,

- aufbauend auf einem vorgegebenen pädagogischen/didaktischen Konzept reitpädagogische Settings unter der Berücksichtigung des Alters und der Entwicklungsstufe des jeweiligen Kindes selbstständig zu konzipieren und eigenverantwortlich anzubieten sowie die Ergebnisse zu reflektieren und konsequenzorientiert neue Maßnahmen zu ergreifen, falls dies erforderlich scheint.

- zielgruppenadäquate bewegungsorientierte Spiele auszuwählen und anzuleiten sowie die Auswahl der verwendeten Materialien kindgerecht, altersspezifisch und nach gebotenen Sicherheitskriterien zu gestalten.
- sowohl in der Planung als auch in der Durchführung ein auf Pferde und Kinder ausgerichtetes Risikomanagement (Risikoidentifizierung, Risikoeinschätzung, Risikominimierung und Risikokontrolle) anzuwenden und dieses im Sinne einer Selbstreflexion an die aktuellen und in Folge künftigen Gegebenheiten anzupassen.
- eine kindgerechte Raumgestaltung durchzuführen, um Kindern einen Entwicklungsräum zu bieten, in dem eine Weiterentwicklung der Grundkompetenzen Selbst-, Sach- und Sozialkompetenzen der Kinder ermöglicht wird.
- Kindern das Wesen (Klein-)Pferd/Pony näherzubringen und ihnen einen artgerechten und sicheren Umgang zu vermitteln.
- den methodisch didaktischen Zugang der reitpädagogischen Betreuung derart anzuwenden, dass den Kindern und Eltern ein über den gesetzlich verankerten Tierschutz hinaus gehender Umgang mit Pferden vermittelt wird.
- sowohl altershomogene als auch altersdifferente Gruppen zu leiten und gruppendynamische Prozesse zu begleiten.
- die Wesensentwicklung der Kinder im Naturbezug nicht nur über das Tiererlebnis, sondern speziell über den Einsatz von Natur- und Naturmaterialien zu unterstützen, was insbesondere dem Green-Care-Gedanken entspricht.
- ein für das pädagogische Setting geeignetes Pferd auszuwählen und dieses dementsprechend zu erziehen und auszubilden.
- die verwendete Ausrüstung für die Pferde nach individuellen Bedürfnissen des Pferdes und im Sinne tierschutzrelevanter Vorgaben auch über die gegebenen Maßstäbe hinaus zum Wohle des Tieres anzupassen und anzuwenden.
- ein eigenes Unternehmer:innen-Profil aufzubauen und basierend auf betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen ein individuelles Betriebskonzept zu entwickeln und professionell zu kommunizieren.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualificationregister.at/public/qualification/159

2. ALLE NQR-ZUORDNUNGEN IM ÜBERBLICK

Folgende Qualifikationen haben den Zuordnungsprozess bisher erfolgreich durchlaufen und wurden im NQR-Register veröffentlicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 NQR-Gesetz sind Bachelorstudien dem NQR-Qualifikationsniveau VI, Masterstudien und Diplomstudien dem NQR-Qualifikationsniveau VII und Doktorats- und PhD-Studien dem NQR-Qualifikationsniveau VIII zugeordnet.

Im Jahr 2024 wurde das NQR-Register um Einträge nach dem Gesetz zugeordneter hochschulischer Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich erweitert. Dreizehn Gesundheitsqualifikationen mit geregeltem Berufszugang wurden durch Registereinträge sichtbar gemacht.

nQR^I

Grundqualifikation Bürokraft Niveau 1

Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 1

Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 1

Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 1

Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping
Niveau 1

Technisch-handwerkliche Grundqualifikation
Niveau 1

nQR^{II}

Grundqualifikation Bürokraft Niveau 2

Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 2

Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 2

Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 2

Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping
Niveau 2

Technisch-handwerkliche Grundqualifikation
Niveau 2

nQR^{III}

EBCL JobReady

Familiengruppenleiter/in des Österreichischen Alpenvereins

Jugendleiter/in des Österreichischen Alpenvereins

Praxisorientierte Grundausbildung für Pflanzenbau und Landschaftsgärtneri

nQR^{IV}

Berufsbildende mittlere Schulen¹

BFI-Fachtrainer/in

E2b Grundausbildung für den Exekutivdienst in der Verwendungsgruppe E2b im Justizressort

EBC*L Betriebswirtschaft

Grundkurs Jugendarbeit

Jugendleiterinnenausbildung auf Basis der Naturerlebnispädagogik

Landjugend SpitzenfunktionärIn

Landwirtschaftliche Fachschulen²

Lehrberufe³

Lehrgang Alpinpädagogik

Lehrgang: Pädagogische Grundlagen für Trainer/innen für Selbstverteidigung, Kampfsport und Kampfkunst (SKuK)

Militärberufsunteroffizier/in

Milizunteroffizier (MUO, Erstverwendung)

Pflegeassistent/in

Polizeiliche Grundausbildung für den Exekutivdienst

Zollfachkraft

¹ Die Berufsbildenden mittleren Schulen (BMS) wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle BMS, die in der Verantwortung des BMBWF liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau IV zugeordnet sind.

² Die Landwirtschaftlichen Fachschulen wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle Landwirtschaftlichen Fachschulen, die in der Verantwortung der Ämter der Landesregierungen der Bundesländer OÖ, BGLD, NÖ, STMK, SBG, KTN, VBG und T liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau IV zugeordnet sind.

³ Die Lehrberufe wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle Lehrberufe, die in der Verantwortung des BMFAS liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau IV zugeordnet sind.

nQR^v

Berufsbildende höhere Schulen⁴

BFI Fachtrainer/in Digital+

BFI IT-Consultant (BFI ITC)

BFI Junior Software Developer:in (BFI JSD)

Digital System Professional

Diplomierte/r Trainer/in
und DigiCoach in der Erwachsenenbildung

Diplom-Lehrgang zum/zur Instruktor/in der
funktionellen Klauenpflege

Duale Akademie (DA) Professional –
Mechatronik-Automatisierungstechnik

Duale Akademie Professional⁵

E2a Grundausbildung für den Exekutivdienst in
der Verwendungsgruppe E2a im Justizressort
(„Dienstführenden Grundausbildung“ – mittleres
Management)

EBC*L Certified Manager

MEPA-Kurs Vorbeugung
und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität

Pflegefachassistent/in

Stabsunteroffizier oder Stabsunteroffizierin (StbUO,
Erstverwendung)

**Stabsunteroffizier Miliz (StbUO Miliz,
Folgeverwendung)**

Zertifizierte/r Erwachsenenbildner/in (wba)

Zertifizierte/r Trainer/in
in der Erwachsenenbildung Plus (ZTEB+)

**Zertifikatslehrgang Reitpädagogische Betreuung
– Ausbildung zum/r pädagogisch geschulten
Pferdeerlebnisbetreuer:in**

Zolldeklarant/in

⁴ Die Berufsbildenden höheren Schulen (BHS) wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle BHS, die in der Verantwortung des BMBWF liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau V zugeordnet sind.

⁵ Die Duale Akademie Professional wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle Duale Akademien Professional, die in der Verantwortung des BMAW liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau V zugeordnet sind.

nQR^{VI}

Bachelor

Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker (Bachelor)⁶

Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Bestattung

Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Spediteure einschließlich Transportagenten

Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften⁷

Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik

Diätlogin/Diätologe (Bachelor)⁸

Diplomierte/r Bildungsmanager/in

Diplomierte/r Erwachsenenbildner/in (wba)

Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Ergotherapeutin/Ergotherapeut (Bachelor)⁹

Geschäftsleiter/in genossenschaftliche Raiffeisenbank

Gewerbliche/r Meister/in¹⁰

Hebamme (Bachelor)¹¹

Ingenieur/in

Landwirtschaftliche/r Meister/in¹²

Logopädin/Logopäde (Bachelor)¹³

Musiktherapeutin/ Musiktherapeut (Bachelor – mitverantwortliche Berufsausübung)¹⁴

Orthoptistin/Orthoptist (Bachelor)¹⁵

Physiotherapeutischer Dienst/ Physiotherapeutin/ Physiotherapeut¹⁶

Qualified Shiatsu Practitioner (QSP)

Radiologisch-technischer Dienst – Radiologietechnologin/Radiologietechnologe (Bachelor)¹⁷

Supervisor/in bzw. Supervision

Trainingstherapeutin/Trainingstherapeut (Bachelor)¹⁸

WIFI Diplom-Küchenmeister/in

WIFI Fachtechniker/in für Automatisierungstechnik

Zertifizierte/r Berufsfotograf/in Plus (ZBF+)

6 Gemäß NQR-Gesetz sind alle Bachelorstudien dem NQR zugeordnet. Seit 2024 sind hochschulische Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich im NQR-Register einzeln aufgeführt.

7 Die Befähigungsprüfung wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass insgesamt 31 Befähigungsprüfungen, die in der Verantwortung des BMAW liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet sind.

8 Gemäß NQR-Gesetz sind alle Bachelorstudien dem NQR zugeordnet. Seit 2024 sind hochschulische Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich im NQR-Register einzeln aufgeführt.

9 Gemäß NQR-Gesetz sind alle Bachelorstudien dem NQR zugeordnet. Seit 2024 sind hochschulische Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich im NQR-Register einzeln aufgeführt.

10 Die/Der gewerbliche Meister/in wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle gewerblichen Meister/innen, die in der Verantwortung des BMAW liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet sind.

11 Gemäß NQR-Gesetz sind alle Bachelorstudien dem NQR zugeordnet. Seit 2024 sind hochschulische Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich im NQR-Register einzeln aufgeführt.

12 Die/Der landwirtschaftliche Meister/in wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle landwirtschaftlichen Meister/innen, die in der Verantwortung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen der Bundesländer liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet sind.

13 Gemäß NQR-Gesetz sind alle Bachelorstudien dem NQR zugeordnet. Seit 2024 sind hochschulische Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich im NQR-Register einzeln aufgeführt.

14 Gemäß NQR-Gesetz sind alle Bachelorstudien dem NQR zugeordnet. Seit 2024 sind hochschulische Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich im NQR-Register einzeln aufgeführt.

15 Gemäß NQR-Gesetz sind alle Bachelorstudien dem NQR zugeordnet. Seit 2024 sind hochschulische Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich im NQR-Register einzeln aufgeführt.

16 Gemäß NQR-Gesetz sind alle Bachelorstudien dem NQR zugeordnet. Seit 2024 sind hochschulische Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich im NQR-Register einzeln aufgeführt.

17 Gemäß NQR-Gesetz sind alle Bachelorstudien dem NQR zugeordnet. Seit 2024 sind hochschulische Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich im NQR-Register einzeln aufgeführt.

18 Gemäß NQR-Gesetz sind alle Bachelorstudien dem NQR zugeordnet. Seit 2024 sind hochschulische Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich im NQR-Register einzeln aufgeführt.

nQR^{VII}

Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister¹⁹

Trainingstherapeutin/Trainingstherapeut (Master)²⁰

Musiktherapeutin/Musiktherapeut (Master – eigenverantwortliche Berufsausübung)²¹

Zahnärztin/Zahnarzt (Diplomstudium der Zahnmedizin)²²

nQR^{VIII}

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin²³

Fachärztin/Facharzt für Herzchirurgie²³

Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin²³

Gesundheitspsychologie

Klinische Psychologie

19 Die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister wurde einzeln zugeordnet, nicht in einem Verbund.

20 Gemäß NQR-Gesetz sind alle Bachelorstudien dem NQR zugeordnet. Seit 2024 sind hochschulische Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich im NQR-Register einzeln aufgeführt.

21 Gemäß NQR-Gesetz sind alle Bachelorstudien dem NQR zugeordnet. Seit 2024 sind hochschulische Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich im NQR-Register einzeln aufgeführt.

22 Gemäß NQR-Gesetz sind alle Bachelorstudien dem NQR zugeordnet. Seit 2024 sind hochschulische Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich im NQR-Register einzeln aufgeführt.

23 Die Qualifikation Ärztin/Arzt wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass insgesamt 50 Fachrichtungen sowie Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin, die alle in der Verantwortung des BMSGPK liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau VIII zugeordnet sind.

3.

Der NQR-Zuordnungsprozess

Die NQR-Koordinierungsstelle (NKS) begleitet und unterstützt die am Zuordnungsprozess beteiligten Stellen (den NQR-Beirat, die sachverständigen Personen und die NQR-Steuerungsgruppe) gemäß § 5 NQR-Gesetz.

Bei formalen Qualifikationen (d. h. Qualifikationen, die durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind) reicht das dafür zuständige Ministerium bzw. das dafür zuständige Amt der Landesregierung das Zuordnungsersuchen direkt bei der NKS ein. Bei nicht-formalen Qualifikationen (nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelte Qualifikationen) bringt eine NQR-Servicestelle gemeinsam mit dem Qualifikationsanbieter das Zuordnungsersuchen bei der NKS ein.

Der Zuordnungsprozess ist mehrteilig und wird von der NKS gesteuert. Die NKS führt die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen durch. Hierfür kann sie Expertisen von sachverständigen Personen beauftragen und muss vom NQR-Beirat eine Stellungnahme einholen. Neben dem NQR-Gesetz definieren das NQR-Handbuch und die NQR-Leitlinien die organisatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der NKS.

Die NKS führt ein NQR-Register gemäß § 5 Abs. 2 NQR-Gesetz. Nach erfolgreicher Behandlung der Zuordnung in der NQR-Steuerungsgruppe wird die Zuordnung im NQR-Register veröffentlicht. Die Eintragung in das NQR-Register umfasst neben der Bezeichnung der Qualifikation, ihrem zugeordneten NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 NQR-Gesetz und dem Namen des Qualifikationsanbieters eine Beschreibung der Qualifikation und ihrer wesentlichen Lernergebnisse.

In der folgenden Grafik ist der Ablauf des Zuordnungsprozesses dargestellt.

Prozess der Zuordnung von Qualifikationen zum NQR



4.

NQR-KOORDINIERUNGSSTELLE (NKS)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat den OeAD mit der Besorgung der Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) laut NQR-Gesetz § 4 Abs. 1 beauftragt.

Der OeAD ist eine GmbH des Bundes und führt als Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung national und international eine Vielzahl von Bildungsprogrammen durch. Er ist unter anderem die nationale Agentur für die Umsetzung von Erasmus+ sowie des Europäischen Solidaritätskorps. Darüber hinaus koordiniert der OeAD auch Initiativen wie die nationalen Zentren von Euroguidance, Europass und ist die Bologna-Servicestelle.

Auf Basis des Bundesgesetzes über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsge-
setz – FoFinaG) § 3 Abs. 2 Z 4 sowie des Bundesgesetzes zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG) § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 9 Z 2 erfolgte die Entwicklung des Dreijahresprogramms 2024–26 durch das BMBWF und die OeAD GmbH, das auch das Arbeitsprogramm der NKS beinhaltet. Neben den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben ist die NKS damit auch in die aktuelle Gesamtstrategie der OeAD GmbH eingebunden, wodurch Synergien mit anderen Bereichen geschaffen werden.

Die NKS ist als weisungsfreies Organ im OeAD eingerichtet und eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Abteilung „Qualität und Transparenz“. Um den Anforderungen der oben dargestellten gesetzlichen Grundlagen sowie der Governance-Struktur zu entsprechen, ist die NKS im Controlling-Konzept der OeAD GmbH integriert. Die NKS berichtet dem BMBWF auf Basis von vorab definierten Indikatoren und Zielsetzungen über die Arbeitsfortschritte.

Im folgenden Kapitel werden Aufgaben, Struktur und Finanzierung der NKS beschrieben.

4.1 Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

Die Aufgaben der NKS werden durch das NQR-Gesetz vorgegeben und sind vertraglich mit dem BMBWF sowie durch die Geschäftsordnung der NKS und die NQR-Leitlinien geregelt.

Die NKS hat die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen durchzuführen, mit dem Ziel, die Qualifikation einem der acht NQR-Qualifikationsniveaus zuzuordnen. Die Aufgaben der NKS umfassen neben der Zuordnung von Qualifikationen zum NQR die Unterstützung und Begleitung der am Zuordnungsprozess beteiligten Gremien und der das Zuordnungsersuchen einbringenden Stellen.

Darüber hinaus zählen Informationsaktivitäten, die enge Zusammenarbeit mit Qualifikationsanbietern im formalen Bereich, die Unterstützung der NQR-Servicestellen sowie Beratung der Qualifikationsanbieter bei der Vorbereitung ihrer Qualifikation für die Zuordnung zum NQR zu den Tätigkeiten der NKS.

Für die Besorgung der in der Beauftragung genannten Aufgaben der NKS stehen im OeAD drei Vollzeitäquivalente zur Verfügung, die in ihrer Expertinnen- und Expertentätigkeit für die Erfüllung der Aufgaben der NKS verantwortlich sind, unterstützt von einer Programm assistenz in Teilzeit.

Die NKS bietet individuelle Beratungen für Qualifikationen aus dem formalen sowie nicht-formalen Bereich an. Inhalt dieser Beratungen sind der Ablauf des Zuordnungsprozesses sowie die gemeinsame Analyse der Qualifikation inkl. Lernergebnisse, Feststellungsverfahren sowie Qualifikationsentwicklung und Qualitätssicherung. Ziel dieser Beratungen ist es, die Vollständigkeit und Entscheidungsreife der Zuordnungsersuchen zu gewährleisten und somit Rückfragen während des Zuordnungsprozesses zu verringern.

Weiters unterstützt und begleitet die NKS die am Zuordnungsprozess beteiligten Gremien sowie jene Stellen, die Zuordnungsersuchen einbringen. Die Arbeit und das Zusammenspiel aller NQR-Gremien werden laufend evaluiert und verbessert. Dies erfolgt durch das Sammeln von Erfahrungen aus den verschiedenen Gremien sowie durch die Analyse der Zuordnungsersuchen, der Expertisen von sachverständigen Personen und der Stellungnahmen des NQR-Beirats.

Die NKS informiert die Qualifikationsanbieter bzw. die ein Zuordnungsersuchen einbringenden Stellen mittels Informationsveranstaltungen, Website und Beratungen über den NQR sowie über den Ablauf eines Zuordnungsverfahrens. Nach Abschluss des Zuordnungsverfahrens werden Feedback-Gespräche mit den einreichenden Stellen geführt. Ein Ziel dabei ist es, die Qualität von zukünftigen Zuordnungsersuchen zu erhöhen.

Die NKS fungiert als Clearing-Stelle für den nicht-formalen Bereich und übernimmt in dieser Funktion folgende Aufgaben:

- Unterstützungsleistung bei Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen NQR-Servicestellen und Qualifikationsanbietern aus dem nicht-formalen Bereich
- Abstimmung auf europäischer Ebene bei internationalen Qualifikationen
- bei Bedarf zusätzliche juristische oder fachliche Expertise hinsichtlich der Prüfung der Konformität einer Qualifikation mit den geltenden rechtlichen Grundlagen oder im Hinblick auf Fragen im europäischen und internationalen Kontext

Zusätzlich trägt die NKS zur nationalen und internationalen Vernetzung bei, insbesondere durch die Mitwirkung in europäischen Netzwerken, wie zum Beispiel dem Netzwerk der nationalen Koordinierungsstellen und der EQF Advisory Group. Die EQF Advisory Group ist das zentrale Gremium auf europäischer Ebene, das die Europäische Kommission unterstützt und die Kohärenz und Transparenz zwischen den Nationalen Qualifikationsrahmen der einzelnen Länder und dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) gewährleistet.

Die Website der NKS ist die wichtigste Informationsquelle über den NQR und zentral für den Außenauftritt. Darin ist ebenso das NQR-Register eingebettet, das über alle zuordneten Qualifikationen informiert. Die Gestaltung, Betreuung und Weiterentwicklung der Website und des NQR-Registers obliegen der NKS. Weitere Kernaufgaben der NKS sind Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung von Synergien mit anderen europäischen Transparenzinstrumenten.

4.2 Budget

Die Agenden sowie die Finanzierung der NKS vonseiten des BMBWF sind in der zwischen BMBWF und OeAD für den Zeitraum 2024 bis 2026 abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung geregelt. Die Überweisungen des BMBWF für die NKS erfolgen im Rahmen der Quartalsanforderungen des OeAD.

Der für den Betrieb der NKS im Jahr 2024 erforderliche Betrag von 426.467 Euro wurde aus nationalen sowie EU-Mitteln finanziert. Aus Bundesmitteln (BMBWF und BMAW) erhielt die NKS 346.250 Euro und aus EU-Mitteln 80.217 Euro.

4.3 Qualitätsmanagement

Der OeAD ist seit 2006 nach der internationalen Qualitätsmanagementnorm ISO 9001 zertifiziert, aktuell nach ISO 9001:2015. Die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems wird jährlich durch externe Wiederholungs- bzw. Überwachungsaudits bestätigt, wobei die letzte Rezertifizierung im Dezember 2024 durch die SystemCERT Zertifizierungsges.m.b.H. stattfand. Das Zertifikat ist bis Ende 2027 gültig (Zertifikats-Registrier-Nr. Q13230124).

Die NKS ist in das Qualitätsmanagementsystem des OeAD integriert. Die Arbeitsprozesse der NKS werden einheitlich dokumentiert und regelmäßigen Evaluierungen durch den Prozessverantwortlichen sowie den internen Auditor unterzogen. Somit ist auch der Zuordnungsprozess qualitätsgesichert. Damit wird gewährleistet, dass die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung für die NKS und den in §§ 8 und 9 NQR-Gesetz dargelegten Zuordnungsprozess als Regelprozess volle Anwendung finden; auch die Auswahl der sachverständigen Personen unterliegt damit definierten Qualitätskriterien.

Weiters ist im OeAD ein Beschwerdemanagement mit Ombudsstelle angesiedelt. Diese berichtet mit jährlichen internen Berichten an die Leitung, und in regelmäßigen Besprechungen zwischen Leitung, Ombudsstelle und Qualitätsmanagement-Beauftragtem werden mögliche Verbesserungspotenziale thematisiert.

Ein wesentlicher Garant der Qualität der Arbeit der NKS sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: In der NKS sind hoch qualifizierte Personen mit adäquater Ausbildung und Berufserfahrung sowie mit ausgezeichneten Kenntnissen der Strukturen und Prozesse wie auch der aktuellen Entwicklungen im Kontext der nationalen und europäischen

Bildungspolitik und der Bildungssysteme anderer europäischer Staaten beschäftigt. Gepaart mit fundierten Kompetenzen in den Themenbereichen Lernergebnisorientierung sowie europäischer und nationaler Qualifikationsrahmen stellen die NKS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter in ihrer Expertentätigkeit eine fundierte formale und inhaltliche Prüfung der Zuordnungsersuchen sicher. Dies zeigt sich auch in der qualitativ hochwertigen Expertise in weiterführenden Themen im nationalen und europäischen Kontext. Die inhaltliche Qualität der Arbeit der NKS wird in den regelmäßigen Berichten an die Europäische Kommission sichtbar, die stets ausgezeichnet bewertet werden.

4.4 NQR-Beirat

Bei der NKS wurde gemäß § 6 Abs. 2 NQR-Gesetz ein sachverständiger Beirat (NQR-Beirat) zur Beratung der NKS eingerichtet. Der NQR-Beirat hat im Zuge der Prüfung von Zuordnungsersuchen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 NQR-Gesetz eine Stellungnahme zu erstellen.

Der NQR-Beirat als sachverständiger Beirat, dem sieben Expertinnen und Experten angehören, ist zur Beratung der NQR-Koordinierungsstelle eingerichtet. Die Beiratsmitglieder müssen auf den Gebieten der Berufspraxis sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung fachlich hervorragend ausgewiesen sein und sind vom federführenden Ressort (BMBWF) zu ernennen.

Der NQR-Beirat hat im Zuge der Prüfung von Zuordnungsersuchen eine Stellungnahme zu erstellen, die mit der Zuordnung der NKS in weiterer Folge der NQR-Steuerungsgruppe vorgelegt wird. Neben der Prüfung von

Zuordnungsersuchen und der Erstellung von Stellungnahmen war der NQR-Beirat 2024 auch inhaltlich in die Entwicklung von Maßnahmen für die Effizienzsteigerung des NQR-Zuordnungsprozesses eingebunden.

Insgesamt fanden im Jahr 2024 drei NQR-Beiratssitzungen mit den fortlaufenden Nummern 27, 28 und 29 statt. In diesen wurden alle eingereichten Zuordnungsersuchen behandelt. Abseits der Behandlung von Zuordnungsersuchen im Rahmen der NQR-Beiratssitzungen war der NQR-Beirat an zwei weiteren Terminen mit den NQR-Servicestellen beteiligt. Diese Termine dienten der weiteren Förderung eines gemeinsamen Austausches zwischen NQR-Beirat, NQR-Servicestellen und der NQR-Koordinierungsstelle. Im Rahmen der Umsetzung des im Jahr 2023 beschlossenen Strategiepapiers war der NQR-Beirat diesbezüglich ebenso an zwei weiteren Terminen beteiligt.

4.5 Sachverständige Personen

Die NQR-Koordinierungsstelle kann gemäß NQR-Gesetz § 5 Abs. 3 im Zuge der Prüfung der Zuordnungsersuchen Expertisen von sachverständigen Personen einholen. Diese haben das jeweilige Zuordnungsersuchen objektiv auf Basis ihrer fachlichen Expertise unabhängig zu bewerten. Die Liste der sachverständigen Personen umfasst aufgrund von Nominierungen von Mitgliedern der NQR-Steuerungsgruppe oder durch offene

Bewerbungen direkt bei der NQR-Koordinierungsstelle so viele Expertinnen und Experten wie erforderlich, um alle Fachbereiche des österreichischen Qualifikationssystems abzudecken und eine Auswahl an sachverständigen Personen je nach Sachverhalt treffen zu können.

Für die im Jahr 2024 durchgeführten Zuordnungen wurden keine Expertisen eingeholt.

5. NQR-STEUERUNGSGRUPPE

Gemäß § 7 NQR-Gesetz wurde zur Beratung der für Qualifikationen zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) als koordinierendes Ressort, eine NQR-Steuerungsgruppe (NQR-STRG) eingerichtet.

Die Vertreterinnen und Vertreter kommen aus jenen Institutionen der österreichischen Bildungslandschaft, die direkten Einfluss auf die Qualifikationsprozesse und -inhalte sowie auf legistische Rahmenbedingungen haben: Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerien, der Sozialpartner und der Bundesländer. Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder ist im NQR-Gesetz § 7 Abs. 3 geregelt; wie auch beim NQR-Beirat soll ein mindestens 50-prozentiger Frauenanteil eine geschlechtergerechte Zusammensetzung gewährleisten.

Das NQR-Gesetz definiert in § 7, insbesondere in Abs. 1 und 2, die Aufgaben der NQR-Steuerungsgruppe. Diese sind unter anderem die Beratung der für Qualifikationen zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere des BMBWF als koordinierendes Ressort.

Darüber hinaus hat die NQR-Steuerungsgruppe die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruchs gegen die Zuordnung formaler oder nicht-formaler Qualifikationen zum NQR.

Die Struktur der NQR-Steuerungsgruppe entspricht der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, wonach im Interesse einer breiten Unterstützung Stakeholder in die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens auf nationaler Ebene eingebunden werden sollen.

Im Zeitraum dieses Arbeitsberichts gab es insgesamt drei Sitzungen (mit den fortlaufenden Nummern 23, 24, und 25) der NQR-Steuerungsgruppe.

Im Rahmen der 23. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurde die Zuordnung Qualified Shiatsu Practitioner behandelt. Darüber hinaus wurden der Zeitplan sowie erste Ergebnisse des Strategiepapiers vorgestellt.

Im Rahmen der 24. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurden die Zuordnungen Polizeiliche Grundausbildung für den Exekutivdienst, Stabsunteroffizier Miliz (StbUO Miliz, Folgeverwendung) sowie die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister behandelt. Ein weiterer Punkt war der Bericht der NKS über ihre laufende Tätigkeit. Darüber hinaus wurden erste Ergebnisse vom Punkt „Potenzial für formale Qualifikationen“ aus dem Strategiepapier präsentiert.

Im Rahmen der 25. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurden die Zuordnungen Praxisorientierte Grundausbildung für Pflanzenbau und Landschaftsgärtnerei, Grundkurs Jugendarbeit, Milizunteroffizier (MUO, Erstverwendung), Zertifikatslehrgang Reitpädagogische Betreuung – Ausbildung zum/r pädagogisch geschulten Pferdelebnisbetreuer:in sowie BFI IT-Consultant (BFI ITC) behandelt. Überdies hat die NQR-Koordinierungsstelle über ihre laufende Tätigkeit berichtet.

6. ZUSAMMENARBEIT

zwischen NQR-Servicestellen und NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

6.1 NQR-Servicestellen

Mit der Ermächtigung der NQR-Servicestellen (NQR-S) durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28. Mai 2019 wurde ein wichtiger Schritt zur vollständigen Implementierung des Nationalen Qualifikationsrahmens in Österreich gesetzt und eine Grundvoraussetzung

geschaffen, um nicht-formale Qualifikationen aus dem Fort- und Weiterbildungsbereich einem NQR-Niveau zuordnen zu können. Im Jahresbericht von 2019 wurden die ermächtigten NQR-Servicestellen im Detail beschrieben, hier sind sie nochmals angeführt:

AQ Austria – NQR-Servicestelle



aufZAQ – NQR-Servicestelle



Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik – NQR-Servicestelle



ibw – NQR-Servicestelle



öibf – NQR-Servicestelle



Quality Austria – NQR-Servicestelle



6.2 Aufgaben der NQR-Servicestellen

Die NQR-Servicestellen sind qualitätssichernde sektorale Stellen zwischen Anbietern nicht-formaler Qualifikationen und der NQR-Koordinierungsstelle. Sie führen im nicht-formalen Bereich Erstberatungsgespräche durch. Die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig, im nicht-formalen Bereich können nur die NQR-Servicestellen ein Zuordnungsersuchen einbringen.

Darüber hinaus arbeiteten die NQR-Servicestellen eng mit der NQR-Koordinierungsstelle zusammen, stimmen sich mit dieser in fachlichen Fragestellungen ab und kooperieren in der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Verwendung von einheitlichen Logos stärkt das Netzwerk der NQR-Servicestellen und soll die Transparenz für Qualifikationsanbieter aus dem nicht-formalen Bereich fördern. Die Logos wurden von der NKS zur Verfügung gestellt.

6.3 NQR-Servicestellenkonferenzen

Um die Zusammenarbeit zwischen NQR-Koordinierungsstelle und den NQR-Servicestellen laufend zu optimieren und den Austausch zwischen den Einrichtungen zu fördern, richtet die NKS regelmäßig sogenannte NQR-Servicestellenkonferenzen aus. Ziele sind die Optimierung der Koordination, die Förderung der Kooperation, die Verbesserung des Einbringungsprozesses von Zuordnungsersuchen, ein Erfahrungsaustausch und die Klärung von offenen Punkten.

2024 gab es insgesamt zwei NQR-Servicestellenkonferenzen. Neben aktuellen Themen wurde eine gemeinsame Online-

Seminarreihe aufgesetzt. Darüber hinaus lag 2024 der Schwerpunkt darauf, den Austausch zwischen NQR-Servicestellen und NQR-Beirat zu verbessern. Um diesen Austausch zu fördern, wurde in beiden NQR-Servicestellenkonferenzen von Mitgliedern des NQR-Beirats und Vertreterinnen und Vertretern der NQR-Servicestellen an einem verbesserten gemeinsamen Verständnis der prüfungsrelevanten Themenstellungen des Zuordnungsersuchens gearbeitet. Dieser Austausch floss auch in die Prozessentwicklungen ein, die vom Strategiepapier angestoßen wurden.

7.

STRATEGIEPAPIER-ENTWICKLUNGSPROZESS

In der 20. Sitzung der NQR-STRG 2023 wurde das Mandat für eine befristete Arbeitsgruppe der NQR-Steuerungsgruppe beschlossen. In dieser Arbeitsgruppe wurde interessierten Stakeholdern gemeinsam mit der NQR-Koordinierungsstelle die Möglichkeit gegeben, ihre Positionen und langfristigen Zielsetzungen im Zusammenhang mit dem NQR zu deklarieren, um zu einer gemeinsamen Sichtweise sowie zu Empfehlungen für das federführende Ressort i. e. das BMBWF zu kommen.

Ziele der Arbeitsgruppe

- Diskussion über die weitere Ausrichtung des NQR und dessen Nutzen für das Qualifikationssystem, Diskussion über Ausrichtung einer Kommunikationsstrategie
- Schlussfolgerungen des Monitorings
- Follow-up bei Zuordnungsentscheidungen und den Empfehlungen des Beirats
- Empfehlung zur weiteren Optimierung der Beiratsstellungnahme
- Reflexion über Arbeitsstrukturen und Entwicklungsprozess, Analyse der Ergebnisse
- Identifikation von notwendigen Anpassungen in den Regelungsdokumenten (z. B. Handbuch) basierend auf Erfahrungen seit 2016 nach Input der NKS
- Diskussion zu aktuellen Umsetzungsfragen auf europäischer Ebene (EQF AG), z. B. internationale Qualifikationen, Europass, Kurzbeschreibung der Qualifikationen
- Diskussion zur Setzung von inhaltlichen Schwerpunkten

In der Arbeitsgruppe wurde im Rahmen von vier Sitzungen ein Strategiepapier entwickelt und an die NQR-Steuerungsgruppe übermittelt. Nach Diskussion und Einarbeitung diverser Rückmeldungen wurde das Strategiepapier in der 22. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe im Dezember 2023 beschlossen.

Dieses Papier hat das Ziel, eine Strategie für die Weiterentwicklung und Nutzung des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) in Österreich zu definieren. Nach der vollständigen Implementierung des NQR durch die Ernennung der NQR-Servicestellen und den ersten Zuordnungen von nicht-formalen Qualifikationen durchläuft der NQR in Österreich nunmehr eine Phase der Weiterentwicklung, die Anpassungen notwendig macht.

Übergeordnete Zielsetzung war es, den Zuordnungsprozess zielgerichteter und effizienter zu gestalten und den Nutzen, der sich aus der orientierenden Wirkung einer NQR-Zuordnung für Qualifikationsanbieter und Individuen ergibt, deutlicher zu kommunizieren.

Folgende Themenfelder werden im Strategiepapier behandelt:

- Entbürokratisierung und Prozessoptimierung
- Öffnung des NQR – Gewinnung neuer Zielgruppen
- Verknüpfung mit Förderungen und Anreizsystemen
- Darstellung von Qualifikationen im Register, Weiterentwicklung des Datentransfers und Verknüpfung mit der Europass-Plattform
- Potenzial für formale Qualifikationen erheben
- Follow-up bei zugeordneten Qualifikationen

7.1 Umsetzung Strategiepapier 2024

2024 wurden bereits wichtige Teile des Strategiepapiers umgesetzt. So wurden umfassende Gespräche aller Gremien geführt, um das gemeinsame Rollenverständnis zu stärken und die Verantwortlichkeiten im Prozess klarer abzugrenzen. Darüber hinaus wurden bestehende Kommunikationsmaßnahmen analysiert. Ziel ist weiterhin die Gewinnung neuer Zielgruppen. Überdies wurde gemeinsam mit den NQR-Servicestellen eine Online-Seminarreihe abgehalten.

Für eine verbesserte Darstellung des NQR-Registers wurden weitere Qualifikationen, die einen gesetzlich geregelten Berufszugang haben, veröffentlicht. Das erhöht die Nutzerfreundlichkeit für eine große Gruppe von Anwenderinnen und Anwendern.

Eine wichtige Zielsetzung des Strategiepapiers wurde durch einen intensiven Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer erreicht. So konnte das Potenzial für weitere formale Qualifikationen, die dem NQR zugeordnet werden können, konkretisiert werden. Gemeinsam mit der Verbindungsstelle für die Bundesländer wurde ein Schreiben an die Fachabteilungen adressiert, dass das Verständnis für den NQR weiter stärkt.

Ende 2024 wurde sichtbar, dass die Maßnahmen erste Wirkung zeigen. Nach einer Erhebung zum Potenzial formaler Qualifikationen für den NQR wurden auch aus dem formalen Bereich vermehrt Zuordnungsersuchen angekündigt. Durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit hat das Interesse am NQR zugenommen, was sich unter anderem im Anstieg der Beratungsleistungen der NKS zeigt.

An der Umsetzung des Strategiepapiers im Jahr 2025 beteiligen sich weiterhin alle NQR-Gremien und involvierten Stakeholder. Somit ist im Jahr 2025 mit weiteren positiven Impulsen durch den NQR für die unterschiedlichen Bildungssektoren zu rechnen.

8.

SYNERGIEN MIT ERASMUS+

und anderen europäischen Transparenzinstrumenten

Erasmus+ ist das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für den Zeitraum 2021–2027 und unterstützt EU-Instrumente zur Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Kompetenzen. Die für die österreichische Koordinierungsstelle für den NQR relevanten Programme und Initiativen sind insbesondere der Europass, der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) und das Euroguidance-Netzwerk.

Diese Instrumente sollen sicherstellen, dass Kompetenzen in allen Teilbereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt auf nationaler und internationaler Ebene leichter genutzt und besser verstanden werden können, und zwar unabhängig davon, ob diese Kompetenzen im Rahmen der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung oder in Form anderer Lernerfahrungen (z. B. Berufspraktikum, Freiwilligentätigkeit oder Online-Lernangebote) erworben wurden.

Die gemeinsamen Bemühungen der Netzwerke Euroguidance, Europass und NQR leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Europäischen Skills Agenda und des Aktionsplans der Europäischen Säule sozialer Rechte: Diese Netzwerke unterstützen die Umsetzung auf Systemebene, die Entwicklung, Verbreitung und Bekanntmachung von EU-Instrumenten und -Dienstleistungen,

die die Voraussetzungen für Mobilität und lebenslanges Lernen sowie Beschäftigung schaffen können. Europaweit setzt die Europäische Kommission Maßnahmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Netzwerken Euroguidance, Europass und NQR zu fördern.

Im Drei-Jahres-Programm 2024–2027 der Netzwerke Euroguidance, Europass und NQR stehen unter anderem die Sichtbarmachung von Kompetenzen und Qualifikationen im Europass-Portal sowie die Weiterentwicklung des Europäischen Qualifikationsrahmens auf nationaler Ebene durch die Sicherstellung der Kontinuität von Zuordnungen insbesondere aus dem nicht-formalen Bereich im Fokus. Hierbei liegt besonderes Augenmerk auf der Bewusstseinsbildung und Verschränkung übersektoraler Themen sowie auf dem Datentransfer des NQR-Registers in das Europäische Portal.

2024 konnten in drei Workshops zum Thema „Mobil in Europa mit Europass und Euroguidance“ für Bildungs- und Berufsberaterinnen und Berufsberater Multiplikatoren zum Transparenzinstrument NQR informiert werden.

Bei der von Europass geplanten und durchgeführten Stakeholderveranstaltung zum Thema „Digitale Lernergebnisse mit dem Europass gestalten“ am 24. Juni 2024 in Wien standen zwei auch für den NQR und Euroguidance bedeutende Konzepte im Bildungsbereich – Microcredentials und European Digital Credentials for Learning – im Fokus.

Als Maßnahmen zur Verbreitung der Information über den NQR an Bürgerinnen und Bürger soll hervorgehoben werden, dass der NQR mit Stand Dezember 2024 in ca. 2.000 Europass-Zeugniserläuterungen (Deutsch und Englisch) angeführt ist und im Jahr 2024 1.939 Europass-Mappen mit Informationen zu den Zeugniserläuterungen an Schulen übermittelt wurden.

Die Website www.bildungssystem.at, auf der auch die NQR-Niveaus der zugeordneten Bereiche im Bildungssystem transparent dargestellt sind, wurde 2024 von mehr als 78.000 Nutzerinnen und Nutzern besucht und ist seit Dezember 2024 integraler Bestandteil der OeAD-Website. Ca. 9.800 Print-Produkte des Bildungssystems wurden 2024 an Schulen, Beratungseinrichtungen und andere Institutionen versandt.

Die Nationale Koordinierungsstelle (NKS) beteiligte sich an einer von Finnland koordinierten Studie, in der Methoden zur Beschreibung und Zuordnung von nicht-formaler Bildung in nationalen Qualifikationsrahmen untersucht wurden. Der Bericht analysiert Vorgehensweisen aus Ländern wie den Niederlanden, Irland, Kanada, Schweden, Neuseeland, Österreich und Singapur und enthält Empfehlungen für die nationale Umsetzung in Finnland.

Auch im Bereich Erasmus+-Berufsbildung war der NQR im Rahmen verschiedener Aktivitäten Thema. So wurden 2024 weitere Online-Vorträge und Workshops im Rahmen der „Erasmus+ Berufsbildungs-Brunches“ mit dem Thema Lernergebnisorientierung und NQR/EQR angeboten. Der NQR/EQR als Transparenzinstrument für Projektkooperationen ist ebenso in vielen Beratungen der Nationalagentur Thema.

All diese Tätigkeiten tragen zur Stärkung der Transparenz, Vergleichbarkeit und Anerkennung von Qualifikationen in nationalen und internationalen Kontexten bei.

9.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die NKS fungiert als zentrale Ansprechstelle für alle Belange rund um den Nationalen Qualifikationsrahmen.

Neben der Pflege des NQR-Registers bzw. der Website organisiert die NKS Veranstaltungen, Seminare und Beratungen zur Information über Grundprinzipien des NQR, dessen Nutzen für Qualifikationsanbieter und Qualifikationsinhaberinnen und -inhaber, die Aufnahme von Qualifikationen in den NQR und über aktuelle Entwicklungen. Die Beratungen konzentrieren sich insbesondere auf die Zuordnungstauglichkeit von Qualifikationen und dienen den Qualifikationsanbietern als wesentliche Unterstützung bei der inhaltlichen Vorbereitung ihrer Zuordnungsersuchen. Diese Service- und Unterstützungsleistung des OeAD als Nationale Koordinierungsstelle für den NQR wird sowohl im formalen als auch im nicht-formalen Bereich angeboten und regelmäßig in entsprechenden Gremien kommuniziert, wie beispielsweise im kontinuierlichen Austausch mit den NQR-Servicestellen.

Auch Veranstaltungen und Seminare von Kooperationspartnern der NKS widmen sich der Zielsetzung, dem Nutzen und den Anwendungsbereichen des NQR. Durch ihren direkten Bezug zur eigenen Zielgruppe nehmen die Kooperationspartner eine wichtige Rolle als Multiplikatoren ein.

Am Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (Bifeb) wurde im Oktober und September 2024 ein Seminar dazu angeboten, wie Bildungsangebote in den NQR eingeordnet werden können. Die Seminarleiterinnen bereiteten für die Zielgruppe der Bildungsmanagerinnen und -manager, Erwachsenenbildnerinnen und -bildner und pädagogischen Mitarbeitenden von Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen unterschiedliche Fragen u. a. zum Einreichprozess, zum Nutzen der Eintragung im NQR-Register und zur Rolle der Lernergebnisorientierung auf.

In Zusammenarbeit mit den NQR-Servicestellen konzipierte die NKS 2024 die Veranstaltungsreihe „Nutzen Sie den NQR für sich!“. Jede NQR-Servicestelle bot dabei unter Mitwirkung der NKS eigene Veranstaltungen zum Thema NQR an. Teilnehmende wurden darüber informiert, wie der NQR aufgebaut ist, welche Chancen der NQR für Bildungseinrichtungen und deren Qualifikationen bieten kann, welchen Nutzen eine Zuordnung für die Qualifikationsanbieter und -inhaber/innen bringt und wie Bildungsabschlüsse in den NQR aufgenommen werden.

9.1 NQR-Register und Webauftritt der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

Die NKS erreicht die nationale und europäische Öffentlichkeit vorrangig über ihren Webauftritt.

Laut § 5 Abs. 2 NQR-Gesetz hat die NKS ein NQR-Register zu führen und Qualifikationen nach erfolgter Zuordnung in dieses Register einzutragen. Unter dem NQR-Register wird sowohl die Datenbank der zugeordneten Qualifikationen als auch die allgemeine Website der NKS (www.qualificationregister.at) verstanden. Das NQR-Register der NKS ist seit der Verabschiedung des NQR-Gesetzes im März 2016 online und soll in hohem Maße dazu beitragen, die Themen EQR/NQR und die Lernergebnisorientierung bekannter zu machen und stellt sie zielgruppenspezifisch dar.

Alle zugeordneten Qualifikationen werden im NQR-Register veröffentlicht. Die in dieser Datenbank veröffentlichten Informationen umfassen die Bezeichnung der entsprechenden Qualifikation, das ihr zugeordnete NQR-Qualifikationsniveau, den Namen des Qualifikationsanbieters sowie eine Beschreibung der Qualifikation und ihrer wesentlichen Lernergebnisse. Jede Zuordnung einer Qualifikation zu einem NQR-Niveau erlangt mit der Veröffentlichung der Qualifikation im NQR-Register Wirksamkeit.

Das NQR-Register ist mit einer Such- und Vergleichsfunktion ausgestattet, mit der anhand unterschiedlicher Parameter nach zugeordneten Qualifikationen gesucht werden kann. Die Anwenderinnen und Anwender haben die Möglichkeit, verschiedene Qualifikationen einander gegenüberzustellen und so die Qualifikationsniveaus, die Lernergebnisse und andere veröffentlichte Daten miteinander zu vergleichen. Nutzerinnen und Nutzer gewinnen dadurch einen ersten Eindruck von den zugeordneten Qualifikationen und den jeweils zu erzielenden Lernergebnissen.

Das NQR-Register stellt neben der Datenbank umfassende Informationen zum NQR und zum EQR, zur Lernergebnisorientierung und zum Zuordnungsprozess sowie einen Downloadbereich zur Verfügung. Auf der Website finden sich neben grundlegenden Informationen auch zielgruppenspezifische Texte, die die Ziele und Vorteile des NQR erläutern. Auf der Startseite werden aktuelle Ereignisse wie Veranstaltungen oder Fachtagungen angekündigt, die Zielsetzung und Funktionsweise des NQR erklärt, die NQR-Zuordnungen aufgelistet und der Zuordnungsprozess erklärt. Im Downloadbereich stehen alle relevanten Dokumente zum NQR, Dokumente zu den nationalen Entwicklungen und die aktuelle Formatvorlage des Zuordnungsersuchens sowie das NQR-Handbuch bereit. Der Menüpunkt „Häufig gestellte Fragen“ (FAQ) bietet eine Sammlung der wichtigsten und häufigsten Fragen zum NQR bzw. zum Zuordnungsprozess sowie die dazugehörigen Antworten.

Die allgemeinen Informationen stehen im NQR-Register sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung.

Alle in Österreich zugeordneten Qualifikationen werden regelmäßig an die Europäische Kommission (DG EMPL) übermittelt, in der EQR-Vergleichsplattform <https://europa.eu/europass/en/compare-qualifications> dargestellt und laufend aktualisiert. Über den als Übersetzungsrahmen fungierenden EQR ist somit ein direkter Vergleich der verschiedenen nationalen Qualifikationen möglich. So wird die Transparenz und Vergleichbarkeit von Bildungssystemen sowie Qualifikationen und deren Lernergebnissen nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene gefördert.

Dem NQR zugeordnete österreichische Qualifikationen mit ihren jeweiligen Lernergebnissen sind durch den direkten Datentransfer vom NQR-Register in die europäische Datenbank unter <https://europa.eu/europass/de/find-courses> abrufbar. Dadurch erhöht sich die Sichtbarkeit der einzelnen österreichischen Qualifikationen auf europäischer Ebene.

Seit 2023 tragen Kurzbeschreibungen der zugeordneten Qualifikationen und Lernergebnisse zur Qualität und Lesbarkeit der veröffentlichten Daten bei. Die durch die EQF-Europass Arbeitsgruppe entwickelten Empfehlungen für die Kurzbeschreibung von Qualifikationen und Lernergebnissen sind europaweit gültig und werden gegenwärtig von den EU-Mitgliedstaaten national umgesetzt. In Österreich werden die Kurzbeschreibungen bereits seit 2023 bei den Neuzuordnungen berücksichtigt, fehlende Kurzbeschreibungen der bestehenden Zuordnungen werden aktuell ergänzt.

Die Zugriffsrate auf das NQR-Register ist weiter im Steigen begriffen. Insgesamt stieg die Zahl der Besucherinnen und Besucher des Registers bzw. Website auf 103.928.

Neben der Steigerung der Zugriffe auf das NQR-Register steigt auch die Zahl der im NQR-Register veröffentlichten Qualifikationen sowie die Zahl an Zeugnissen mit Angabe des NQR-Niveaus kontinuierlich an. Diese Zuwächse unterstreichen die steigende Bekanntheit des NQR. Pressemeldungen verschiedener Interessenträgerinnen und -träger, die auch 2024 in großer Zahl veröffentlicht wurden, unterstützen die Bekanntheit des NQR zusätzlich.

Auch die Zahl der Qualifikationsanbieter, die direkt auf ihren Websites angeben, auf welchen NQR-Niveaus ihre Qualifikationen eingeordnet sind, steigt stetig. Darüber hinaus führen immer mehr Online-Datenbanken, die über Qualifikationen und Bildungsabschlüsse Auskunft geben, deren NQR-Niveau an und verlinken direkt zum NQR-Register (z. B. www.ausbildungskompass.at). Diese Informationen führen nicht nur zu einer Steigerung der Bekanntheit des NQR und der Zugriffsdaten auf das Register, sondern ermöglichen den direkten Vergleich von Qualifikationen.

GLOSSAR²⁴

BEGRIFFE	ERKLÄRUNG
Arbeitsbereich	Arbeitsbereich in den Deskriptoren: ein Beruf oder ein Berufsbereich als Bezugspunkt für Lernergebnisse
Deskriptor(en)	Beschreibungsmerkmal(e); im Europäischen Qualifikationsrahmen werden die Niveaus durch lernergebnisorientierte Deskriptoren beschrieben, die Aussagen über die Charakteristika von Qualifikationen machen
Dublin-Deskriptoren	Beschreibungsmerkmale zur Charakterisierung der hochschulischen Qualifikationen der Bologna-Architektur (Bachelor, Master, PhD)
einbringende Stelle	jene Stelle, die ein Zuordnungsersuchen an die NKS richtet; im formalen (gesetzlich geregelten) Bereich ist das jene Organisation, die die Verantwortung für die Qualifikation innehat (Qualifikationsanbieter), im nicht-formalen Bereich eine NQR-Servicestelle
Fertigkeiten	die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen; im EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben
Feststellungsverfahren	auch Prüfung genannt, Prozess zur Überprüfung von Standards, die eine zuständige Stelle als Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation definiert hat; kann auf verschiedenen Methoden beruhen (z. B. schriftliche Prüfung, Fachgespräch, Projektarbeit, praktische Demonstration etc.)
formale Qualifikation	Qualifikation, die auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basiert
Kenntnisse	das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen; Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich; im EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben
Kompetenz(en)	die nachgewiesene(n) Fähigkeit(en), Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen; im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben

²⁴ Veröffentlicht im NQR-Handbuch – Handbuch für die Zuordnung von Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR).

BEGRIFFE	ERKLÄRUNG
Transversale Kompetenzen	Transversale Fähigkeiten und Kompetenzen (TSC) sind erlernte und bewährte Fähigkeiten, die allgemein als notwendig oder wertvoll für effektives Handeln in praktisch jeder Art von Arbeit, Lernen oder Lebensaktivität erachtet werden. Sie sind „bereichsübergreifend“, weil sie nicht ausschließlich an einen bestimmten Kontext gebunden sind (Arbeit, Beruf, akademische Disziplin, bürgerschaftliches oder gesellschaftliches Engagement, Berufszweig, Gruppe von Berufszweigen usw.).
Lernbereich	Lernbereich in den Deskriptoren: eine wissenschaftliche Disziplin, ein Unterrichts- oder Studienfach als Bezugspunkt für Lernergebnisse
Lernergebnisorientierung	Beschreibung von Bildungsangeboten auf Basis der Ergebnisse von Lernprozessen, d. h. was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun
Lernergebnisse	Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden
nicht-formale Qualifikation	auch non-formale Qualifikation; Qualifikationen, die nicht auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basieren
NQR-Gesetz	Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen, BGBl. I Nr. 14/2016
NQR-Register	öffentliche zugängliches Register, in dem die dem NQR zugeordneten Qualifikationen veröffentlicht werden und das Informationszwecken dient
NQR-Servicestellen	unterstützen und beraten Anbieter nicht-formaler Qualifikationen bei der Einbringung von Zuordnungsersuchen; die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig, im nicht-formalen Bereich können nur diese ein Zuordnungsersuchen einbringen, sofern die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind
Qualifikation	das Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen
Qualifikationsnachweis	Dokument, das die positive Absolvierung des Feststellungsverfahrens bestätigt; kann z. B. die Bezeichnung „Zeugnis“, „Zertifikat“, „Diplom“ tragen

BEGRIFFE**Standards****zertifizierende Einrichtung****ERKLÄRUNG**

Lernergebnisse, über die die Qualifikationswerberin bzw. der Qualifikationswerber nachweislich verfügen muss, um den Qualifikationsnachweis zu erlangen; der Nachweis muss im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erbracht werden

Einrichtung, die Feststellungsverfahren durchführt und den Qualifikationsnachweis ausstellt

ANHANG

NQR-Gesetz inkl. Erläuterungen, in Kraft getreten am 15. März 2016

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 21. März 2016

Teil I

**14. Bundesgesetz: Nationaler Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)
(NR: GP XXV RV 999 AB 1007 S. 113. BR: AB 9537 S. 851.)**

14. Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Regelungsgegenstand und Zielsetzungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zuordnung österreichischer Qualifikationen zu einem Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und die Veröffentlichung dieser Zuordnung zu Informationszwecken in einem öffentlich zugänglichen Register (NQR-Register).

(2) Der Nationale Qualifikationsrahmen ist ein Instrument zur Einordnung von Qualifikationen in acht NQR-Qualifikationsniveaus. Die Zuordnung von Qualifikationen zu einem der acht NQR-Qualifikationsniveaus erfolgt gemäß der Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, ABl. Nr. C 111 vom 06.05.2008 S. 1, auf der Basis von Lernergebnissen. Die Qualifikationsniveaus des Nationalen Qualifikationsrahmens entsprechen den Qualifikationsniveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens.

(3) Zielsetzung des Nationalen Qualifikationsrahmens ist die Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen in Österreich und Europa sowie die Förderung des lebensbegleitenden Lernens, welches formales, nicht-formales und informelles Lernen umfasst.

(4) Die Mitwirkung des Bundes an der Zuordnung und Veröffentlichung von Qualifikationen nach diesem Bundesgesetz erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Zuordnung von Qualifikationen nach diesem Bundesgesetz dient Informationszwecken und entfaltet keine Rechtswirkungen auf berufliche oder sonstige Berechtigungen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bzw. sind:

1. Qualifikationen: das Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen;
2. Lernergebnisse: Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden;
3. Informelles Lernen: ein nicht geregelter Lernprozess, der beispielsweise im Alltag, am Arbeitsplatz oder in der Freizeit stattfindet;
4. Formale Qualifikationen: Qualifikationen, die durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind oder das Ergebnis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind, die durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist;
5. Nicht-formale Qualifikationen: Qualifikationen, die das Ergebnis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind, die nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist;
6. Qualifikationsanbieter: jene Einrichtung, die die Lernergebnisse definiert, deren Nachweis Voraussetzung für den Erwerb einer Qualifikation ist;
7. Hochschulen: öffentliche Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBI. I Nr. 120/2002, die Universität für Weiterbildung Krems nach dem DUK-Gesetz 2004, BGBI. I Nr. 22/2004, Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen nach dem Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBI. Nr. 340/1993, Pädagogische Hochschulen nach dem Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBI. I Nr. 30/2006 sowie Privatuniversitäten nach dem Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBI. I Nr. 74/2011;

8. NQR-Servicestellen: Einrichtungen, die Anbieter von nicht-formalen Qualifikationen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes im Prozess der Zuordnung von Qualifikationen unterstützen und Zuordnungsersuchen nach § 9 Abs. 1 einbringen.

NQR-Qualifikationsniveaus

§ 3. (1) Qualifikationen sind einem von acht aufeinander aufbauenden NQR-Qualifikationsniveaus zuzuordnen. Die NQR-Qualifikationsniveaus werden gemäß Anhang II der Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen definiert (Anhang 1).

(2) Qualifikationen auf den NQR-Qualifikationsniveaus 6 bis 8 sind entweder nach Maßgabe des Abs. 1 oder auf Basis der Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für den europäischen Hochschulraum (Anhang 2, Dublin-Deskriptoren) zuzuordnen. Demnach sind Bachelorstudien dem NQR-Qualifikationsniveau 6, Masterstudien und Diplomstudien dem NQR-Qualifikationsniveau 7 und Doktorats- und PhD-Studien dem NQR-Qualifikationsniveau 8 zugeordnet.

NQR-Koordinierungsstelle

§ 4. (1) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung und Frauen und der Bundesminister oder die Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft haben mit der „OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)“ einen Vertrag zur Besorgung der Aufgaben einer NQR-Koordinierungsstelle abzuschließen.

(2) In diesem Vertrag sind Informations- und Auskunftsrechte der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung und Frauen und des Bundesministers oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend alle Angelegenheiten der NQR-Koordinierungsstelle sowie entsprechende Pflichten der NQR-Koordinierungsstelle, die Möglichkeit der Kündigung dieses Vertrages, wenn die NQR-Koordinierungsstelle Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz oder dem gemäß Abs. 1 geschlossenen Vertrag gröblich verletzt, sowie das Qualifikationsprofil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NQR-Koordinierungsstelle zu vereinbaren.

(3) Im Vertrag gemäß Abs. 1 ist weiters vorzusehen, dass die NQR-Koordinierungsstelle eine Geschäftsordnung und Leitlinien ihrer Tätigkeit erstellt, die nach der Zustimmung durch die NQR-Steuerungsgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit der Genehmigung durch den Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung und Frauen bedürfen. Vor Erteilung dieser Genehmigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herzustellen.

(4) In dem Vertrag gemäß Abs. 1 ist auch zu regeln, dass der Bund der OeAD-GmbH den Aufwand für die Besorgung der Aufgaben einer NQR-Koordinierungsstelle nach Maßgabe eines im Vertrag gemäß Abs. 1 zu Regelnden Budgetplans ersetzt.

(5) Die NQR-Koordinierungsstelle hat dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Bildung und Frauen, dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der NQR-Steuerungsgruppe sowie dem Nationalrat jährlich bis spätestens 30. April einen Arbeitsbericht vorzulegen.

Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle

§ 5. (1) Die NQR-Koordinierungsstelle hat die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen durchzuführen, mit dem Ziel, die den Gegenstand des Zuordnungsersuchens bildende Qualifikation nach Maßgabe der §§ 8 und 9 dieses Bundesgesetzes einem der in § 3 genannten NQR-Qualifikationsniveaus zuzuordnen.

(2) Die NQR-Koordinierungsstelle hat ein Register über nach diesem Bundesgesetz zugeordnete Qualifikationen (NQR-Register) zu führen. Dieses NQR-Register umfasst neben der Bezeichnung der Qualifikation, ihrer Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 und dem Namen des Qualifikationsanbieters, eine Beschreibung der Qualifikation und ihrer wesentlichen Lernergebnisse. Das NQR-Register ist auf einer von der NQR-Koordinierungsstelle zu wartenden Website öffentlich zugänglich.

(3) Bei der Prüfung von Zuordnungsersuchen kann die NQR-Koordinierungsstelle bei Bedarf Expertisen von sachverständigen Personen einholen, die in einer Liste geführt werden. Die sachverständigen Personen verfügen über Expertise in jenen Lern- oder Arbeitsbereichen, auf die sich die Lernergebnisse der zuzuordnenden Qualifikationen beziehen. Alle Mitglieder der NQR-Steuerungsgruppe können Vorschläge für sachverständige Personen erstatten. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge erstellt die NQR-Koordinierungsstelle einen Entwurf, welche Personen in die Liste der sachverständigen

Personen aufzunehmen sind. Diese Liste bedarf der mit einfacher Stimmenmehrheit zu erteilenden Genehmigung durch die NQR-Steuerungsgruppe.

NQR-Beirat

§ 6. (1) Bei der NQR-Koordinierungsstelle wird ein sachverständiger Beirat (NQR-Beirat) zur Beratung der NQR-Koordinierungsstelle eingerichtet, dem mindestens 50 vH Frauen anzugehören haben. Dem NQR-Beirat gehören sieben Expertinnen und Experten, darunter jedenfalls eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich des Gesundheitswesens an. Die Beiratsmitglieder müssen auf den Gebieten der Berufspraxis sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung fachlich hervorragend ausgewiesen sein. Sie sind von dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Bildung und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu ernennen. Diese Ernennung erfolgt unter Berücksichtigung von Vorschlägen der NQR-Koordinierungsstelle, des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen sowie der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria von je zwei Expertinnen oder Experten sowie des Bundesministeriums für Gesundheit von einer Expertin oder einem Experten. Diese Vorschläge bedürfen vor der Ernennung einer Zustimmung der NQR-Steuerungsgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des NQR-Beirats sind für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu ernennen. Wiederholte Ernennungen sind zulässig, wobei eine Wiederernennung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Ernennungsperiode zu erfolgen hat.

(2) Der NQR-Beirat hat im Zuge der Prüfung von Zuordnungsersuchen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 eine Stellungnahme zu erstellen. Näheres hat seine von der NQR-Koordinierungsstelle zu erstellende und von der Gesamtheit der NQR-Beiratsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Den Mitgliedern des NQR-Beirats steht kein Sitzungsgeld zu.

NQR-Steuerungsgruppe

§ 7. (1) Zur Beratung der für Qualifikationen zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als koordinierende Ressorts, ist eine „NQR-Steuerungsgruppe“ eingerichtet.

(2) Weitere Aufgaben der NQR-Steuerungsgruppe sind:

1. die Zustimmung zur Geschäftsordnung und zu den Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle gemäß § 4 Abs. 3;
2. die Genehmigung der Liste der sachverständigen Personen gemäß § 5 Abs. 3;
3. die Zustimmung zu Vorschlägen für Beiratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1;
4. der Beschluss der Geschäftsordnung der NQR-Steuerungsgruppe gemäß § 7 Abs. 4;
5. die Erhebung eines Einspruchs gegen die Zuordnung formaler Qualifikationen gemäß § 8 Abs. 3 oder nicht-formaler Qualifikationen gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1;
6. die Erstellung von Vorschlägen für die Ermächtigung von NQR-Servicestellen gemäß § 9 Abs. 2;
7. die Erhebung eines Einspruches gegen das NQR-Handbuch gemäß § 10.

(3) Die NQR-Steuerungsgruppe setzt sich aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern (und der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern) zusammen. Der NQR-Steuerungsgruppe haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören.

Die Mitglieder der NQR-Steuerungsgruppe werden wie folgt nominiert:

1. drei Vertreter oder Vertreterinnen vom Bundesministerium für Bildung und Frauen;
2. drei Vertreter oder Vertreterinnen vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;
3. je ein Vertreter oder eine Vertreterin vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, vom Bundeskanzleramt, vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, vom Bundesministerium für Familien und Jugend, vom Bundesministerium für Finanzen, vom Bundesministerium für Gesundheit, vom Bundesministerium für Inneres, vom Bundesministerium für Justiz, vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie;
4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen;
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin von der Verbindungsstelle der Bundesländer;
6. je ein Vertreter oder eine Vertreterin von der Österreichischen Universitätenkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz und der Österreichischen Fachhochschulkonferenz;

7. je ein Vertreter oder eine Vertreterin vom Arbeitsmarktservice Österreich und von der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs;
8. sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin von der Bundesjugendvertretung.

Die Mitglieder der NQR-Steuerungsgruppe sind für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu nominieren. Wiederholte Nominierungen sind zulässig, wobei eine Wiedernominierung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Nominierungsperiode zu erfolgen hat.

(4) Den Vorsitz in der NQR-Steuerungsgruppe führt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, die Stellvertretung des Vorsitzes wird von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wahrgenommen. Das Nähere regelt eine von der NQR-Steuerungsgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließende Geschäftsordnung.

(5) Den Mitgliedern der NQR-Steuerungsgruppe steht kein Sitzungsgeld zu.

Zuordnung formaler Qualifikationen

§ 8. (1) Der oder die für die Regelung einer Qualifikation zuständige Bundesminister oder Bundesministerin oder die dafür zuständige Landesregierung können für eine ihrer Zuständigkeit unterliegende formale Qualifikation ein Zuordnungsersuchen an die NQR-Koordinierungsstelle richten. Dieses Zuordnungsersuchen hat einen Vorschlag für die Zuordnung der Qualifikation einschließlich aller für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

(2) Die NQR-Koordinierungsstelle hat die Zuordnung der Qualifikation zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 vorzunehmen. Sie hat im Zuge der Prüfung des Zuordnungsersuchens erforderlichenfalls Expertisen gemäß § 5 Abs. 3 sowie in jedem Fall eine Stellungnahme des NQR-Beirats gemäß § 6 Abs. 2 einzuholen.

(3) Die NQR-Koordinierungsstelle hat die Zuordnung einschließlich allfälliger Expertisen und der Stellungnahme des NQR-Beirats der NQR-Steuerungsgruppe vorzulegen. Erhebt die NQR-Steuerungsgruppe nicht binnen drei Monaten mittels eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses Einspruch gegen die Zuordnung, hat die NQR-Koordinierungsstelle die Zuordnung der Qualifikation in das NQR-Register einzutragen.

(4) Die NQR-Koordinierungsstelle hat der das Zuordnungsersuchen einbringenden Stelle eine Bestätigung über die erfolgte Eintragung in das NQR-Register zu übermitteln. Der Qualifikationsanbieter kann in der Folge im öffentlichen Verkehr zu Informationszwecken auf die erfolgte Eintragung hinweisen.

(5) Die das Zuordnungsersuchen einbringende Stelle kann, solange eine Eintragung in das NQR-Register nicht erfolgt ist, der NQR-Koordinierungsstelle jederzeit mitteilen, das Zuordnungsersuchen nicht weiter zu verfolgen. Die das Zuordnungsersuchen einbringende Stelle kann jederzeit, auch wenn ein Zuordnungsersuchen aufgrund des Einspruchs der NQR-Steuerungsgruppe zu keiner Zuordnung geführt hat, ein neuerliches, gegebenenfalls geändertes Zuordnungsersuchen an die NQR-Koordinierungsstelle richten, womit die NQR-Koordinierungsstelle wieder wie in Abs. 2 bis 4 vorgesehen vorzugehen hat.

Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen

§ 9. (1) Die NQR-Koordinierungsstelle hat auf Ersuchen von NQR-Servicestellen nach dem in § 8 geregelten Verfahren die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 vorzunehmen.

(2) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung und Frauen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Vorschlag der NQR-Steuerungsgruppe NQR-Servicestellen ermächtigen, Anbieter von nicht-formalen Qualifikationen im Prozess der Zuordnung von Qualifikationen zu unterstützen und Zuordnungsersuchen gemäß Abs. 1 einzubringen. Die NQR-Servicestellen müssen fachkundig sein und über ausreichende Kapazitäten für ihre Tätigkeiten verfügen. Die Ermächtigung der NQR-Servicestellen hat jedenfalls in einem transparenten Verfahren zu erfolgen und ist auf der von der NQR-Koordinierungsstelle zu wartenden Website (§ 5 Abs. 2) zu veröffentlichen.

(3) Die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig. Sie stellen ein Zuordnungsersuchen im Auftrag des Qualifikationsanbieters, sofern die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind.

(4) Näheres regeln die Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle gemäß § 4 Abs. 3, die insbesondere auch Kostenbeiträge für die Verfahren bei der Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen festlegen.

NQR-Handbuch

§ 10. Die NQR-Koordinierungsstelle hat zum Zweck der Unterstützung bei der Ausformulierung und Bearbeitung von Zuordnungsersuchen nach § 8 und § 9 ein NQR-Handbuch zur näheren Erläuterung zu erstellen. Das NQR-Handbuch ist der NQR-Steuerungsgruppe vorzulegen. Beschließt die NQR-Steuerungsgruppe nicht mit einfacher Stimmenmehrheit, gegen das NQR-Handbuch Einspruch zu erheben, hat die NQR-Koordinierungsstelle das NQR-Handbuch auf der von ihr zu wartenden Website (§ 5 Abs. 2) zu veröffentlichen.

Vollziehung und Inkrafttreten

§ 11. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 4 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung und Frauen im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, hinsichtlich des § 7 Abs. 3 die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister, im Übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung und Frauen betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 15. März 2016 in Kraft.

Fischer

Faymann

Anhang 1

Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)

Jedes der acht Niveaus wird durch eine Reihe von Deskriptoren definiert, die die Lernergebnisse beschreiben, die für die Erlangung der diesem Niveau entsprechenden Qualifikationen in allen Qualifikationssystemen erforderlich sind			
Zur Erreichung erforderliche Lernergebnisse	Niveau	Kenntnisse	Fertigkeiten
Im Zusammenhang mit dem EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben		Im Zusammenhang mit dem EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (unter Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Instrumenten) beschrieben	Im Zusammenhang mit dem EQR wird Kenntnisse im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben
Niveau 1 Zur Erreichung von erforderliche Lernergebnisse	Niveau 1	grundlegendes Allgemeinwissen	grundlegende Fertigkeiten, die zur Ausführung einfacher Aufgaben erforderlich sind
Niveau 2 Zur Erreichung von erforderliche Lernergebnisse	Niveau 2	grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, um Aufgaben auszuführen und Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu lösen
Niveau 3 Zur Erreichung von erforderliche Lernergebnisse	Niveau 3	Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden
Niveau 4 Zur Erreichung von erforderliche Lernergebnisse	Niveau 4	breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu

		finden	können Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird
Niveau 5 ¹ Zur Erreichung von erforderliche Lernergebnisse	Niveau 5 umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen
Niveau 6 ² Zur Erreichung von erforderliche Lernergebnisse	Niveau 6 fortgeschritten Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	fortgeschritten Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind	Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Lernkontexten Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen
Niveau 7 ³ Zur Erreichung von erforderliche Lernergebnisse	Niveau 7 hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denksätze und/oder Forschung kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen	spezialisierte Problemösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren	Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder Überprüfung der strategischen Leistung

1 Der Deskriptor für den Kurzstudiengang (innerhalb des ersten Studienzyklus oder in Verbindung damit), der von der Joint Quality Initiative als Teil des Bologna-Prozesses entwickelt wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 5 erforderlichen Lernergebnissen.

2 Der Deskriptor für den ersten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 6 erforderlichen Lernergebnissen.

3 Der Deskriptor für den zweiten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 7 erforderlichen Lernergebnissen.

Niveau 8 ⁴	verschiedenen Bereichen	weitest fortgeschritten und fachliche	Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung
Zur Erreichung von Niveau 8 erforderliche Lernergebnisse	Spitzenkenntnisse in einem Arbeitsbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudeinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis	

Kompatibilität mit dem Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum
Der Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum bietet Deskriptoren für Studienzyklen. Jeder Deskriptor für einen Studienzyklus formuliert eine allgemeine Aussage über gängige Erwartungen betreffend Leistungen und Fähigkeiten, die mit Qualifikationen am Ende eines Studienzyklus verbunden sind.

4 Der Deskriptor für den dritten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 8 erforderlichen Lernergebnissen.

Anhang 2

Dublin-Deskriptoren

Deskriptoren für die Studienzyklen des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen beschlossen wurde (Dublin-Deskriptoren):

Niveau 6

Qualifikationen, die den Abschluss des ersten Zyklus bezeichnen, werden verliehen an Studierende, die in einem Studienfach Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf ihrer generellen Sekundarstufen-Bildung aufbaut und darüber hinausgeht und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienfach anknüpft; ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anwenden können, die von einem professionellen Zugang zu ihrer Arbeit oder ihrem Beruf zeugt, und die über Kompetenzen verfügen, die üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Problemen in ihrem Studienfach demonstriert werden; die Fähigkeit besitzen, relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Studienfachs) zu sammeln und zu interpretieren, um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen; Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an Experten als auch an Laien vermitteln können; die Lernstrategien entwickelt haben, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem Höchstmaß an Autonomie fortzusetzen.

Niveau 7

Qualifikationen, die den Abschluss des zweiten Zyklus bezeichnen, werden verliehen an Studierende, die Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf den üblicherweise mit dem Bachelor-Level assoziierten Kenntnissen aufbaut und diese vertieft und das eine Basis oder Möglichkeit liefert für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext; ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienfach anwenden können; die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen; ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig kommunizieren können, sowohl an Experten wie auch an Laien; über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen.

Niveau 8

Qualifikationen, die den Abschluss des dritten Zyklus darstellen, werden verliehen an Studierende, die ein systematisches Verstehen eines Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstriert haben; die Fähigkeit demonstriert haben, einen substanzialen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren; einen Beitrag geleistet haben durch originelle Forschung, die die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substanzialen Forschungswerks erweitert, das in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht; befähigt sind zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen; in der Lage sind, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihr Spezialfeld zu kommunizieren; in der Lage sind, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben.

 OeAD

IMPRESSUM | Medieninhaber & Herausgeber: OeAD-GmbH als NQR-Koordinierungsstelle (NKS) Ebendorferstraße 7 | 1010 Wien | Sitz: Wien | FN 320219 k | ATU64808925 | **Geschäftsführer:** Jakob Calice, PhD | **Redaktion:** Wolfgang Denk, Katharina Kloser, Sabina Mulaimovic, Karl Andrew Müllner, T +43 1 53408-0, nqr@oead.at | www.oead.at/nks | www.qualificationregister.at | www.nqr.at
Grafik Design: Alexandra Reidinger | **Druck:** Druckerei Odysseus, Stavros Vrachoritis Ges.m.b.H., Himberg | Wien, April 2025

Gemäß § 4 Abs. 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) BGBl. I Nr. 14/2016 hat die NQR-Koordinierungsstelle der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der NQR-Steuerungsgruppe sowie dem Nationalrat jährlich bis spätestens 30. April einen Arbeitsbericht vorzulegen.

VI

VI

VI

VI

VI

VI

VI

www.oad.at

-  /OeAD.worldwide
-  /OeAD_worldwide
-  /oead.worldwide
-  /TheOeAD

www.qualificationregister.at

www.nqr.at